

Mitteilungsblatt

der



STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 1

Jahrgang 2007

März 2007

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilung der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007 am 7./8. Mai in Dresden
2. „Perspektiven für morgen“ jetzt mit Internet-Forum für Steuerberater
3. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg
4. Steuerberaterkammer verbessert Kommunikation mit Mitgliedern
5. Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 und der Jahresfinanzplanung 2007 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg
6. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungstermine und Anmeldefristen 2007
7. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!
8. DWS-Gutachtendienst bietet umfassende Leistung in Steuerrechtsfragen
9. 74. Bundeskammerversammlung am 6./7.11.2006 in Hamburg
10. Finanzgericht Berlin-Brandenburg nahm Arbeit auf
11. Finanzminister Rainer Speer begrüßt neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater
12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.03.2007
13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
14. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Ahtes Steuerberatungsänderungsgesetz – Stand des Verfahrens
16. Buchhalterwerbung – Urteil des LG Mühlhausen vom 1. Februar 2007 – 1 HKO 43/06
17. Bescheinigung zur Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater
18. Steuerliche Beratung als zulässige Vorbehaltsaufgabe von Steuerberatern – trotz EDV

19. Werbung im steuerberatenden Beruf
20. Verantwortliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater
21. Vorsorge für den Fall der Verhinderung - frühzeitige Vertreterbestellung
22. Pflicht des Steuerberaters zur Anforderung von Unterlagen von Mandanten
23. Nichterstellung von Steuererklärungen durch Steuerberater trotz Beauftragung berufswidriges Verhalten
24. Zertifizierungslehrgang „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)“
25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis
26. Urteil des Landgerichts Osnabrück zum Gebührenrahmen bei § 33 Abs. 1 StBGebV
27. Urteil des EuGH zu Mindestgebühren
28. Einführung von Gerichtsgebühren im berufsgerichtlichen Verfahren
29. Die Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung

III. Ausbildungswesen

30. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf zum „Steuerfachangestellten“ und für die Fortbildungsprüfung zum „Steuerfachwirt“
31. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/2007 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“
32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung
33. Beginn des Ausbildungsjahres 2007/2008 langfristig vorbereiten: Sicherung motivierter und qualifizierter Ausbildungsplatzbewerber
34. Begabtenförderung berufliche Bildung - Finanzielle Unterstützung für die "Karriere mit Lehre"
35. Fördermöglichkeiten bei der Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen

36. „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“ – Gemeinsame Initiative für Ausbildung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung
37. Nach der Berufsschule nochmals in die Kanzlei – erlaubt oder nicht?

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG
39. BFH zur Behandlung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen in den Veranlagungszeiträumen vor 2005
40. Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG)
41. Umsatzsteuerliche Behandlung der laufenden Finanz- und Lohnbuchführung
42. Aktivierungspflicht für Körperschaftsteuerguthaben nach dem SEStEG
43. Steuerdaten-Übermittlungsverordnung
44. Erbschaftsteuer-Urteil: BStBK begrüßt klaren Auftrag an den Gesetzgeber
45. Geschäftsstand beim Bundesfinanzhof zum 1. Januar 2007
46. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2006 sowie Fristverlängerungen
47. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge und sonstige arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Freie und Selbstständige Berufe

V. Europafragen/Verschiedenes

48. Der steuerberatende Beruf in Belgien
49. Auswirkungen durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union
50. Rolle der Selbstverwaltungen der Freien Berufe in der EU gestärkt - Bundessteuerberaterkammer begrüßt „Ehler-Bericht“
51. Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (VSchDG)
52. Limited – Pflichtmitgliedschaft in IHK bestätigt
53. BFB-Initiative: Neue Kombi-Krankenversicherung entlastet Freiberufler bei Beitragssteigerungen im Alter
54. Einführung des elektronischen Handelsregisters Aureg 2.0 – Schreiben des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. Dezember 2006
55. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch bei elektronischer Kommunikation
56. Zugriff auf Kanzleidaten durch DATEV-System-Partner
57. Existenzgründungen: Steuerberater erhalten Beratungszuschüsse
58. Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Existenzgründer
59. Sicherung der Altersvorsorge Selbstständiger
60. 11. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

61. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue und überarbeitete Produkte
62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
63. Termine der Bundessteuerberaterkammer
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.03.2007

VI. Termine

VII. Anlagen

- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.
hier: Anmeldeformular für Intensivseminare zur Konzernabschlusserstellung
- Fit für die Zukunft – die Qualität sichern
Werbeblatt für die Workshop-Serie
- Bundessteuerberaterkammer
Seminarveranstaltung Betriebswirtschaft „Die unternehmerische Zukunft aktiv gestalten - Wertsteigerung durch Rating“
hier: Werbeblatt
- Bundessteuerberaterkammer
Internationales Steuerberaterseminar „Fördermittelberatung durch Steuerberater auf nationaler und EU-Ebene“
hier: Werbebeilage
- DWS - Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Neue Seminarangebote
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbeblatt „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

anlässlich der Bestellung von 21 neuen Berufskolleginnen und Berufskollegen am 5. März 2007 hat Finanzminister Rainer Speer, der als Ehrengast an der feierlichen Bestellung teilnahm, die Bedeutung einer qualifizierten Beratung durch uns Steuerberater für die Unternehmen des Landes Brandenburg sowie die Sicherung des Steueraufkommens für ein funktionierendes Gemeinwesen hervorgehoben.

Ich habe im Zusammenhang mit der Vorstellung des Leitbildes der Steuerberater an unseren Finanzminister appelliert, sich dafür einzusetzen, dass auch in Zukunft Steuererklärungen aus der Hand von Experten, nämlich von Steuerberatern als Organe der Steuerrechtspflege – und nicht von Gewerbetreibenden – erarbeitet werden.

In einem Schreiben an alle Bundestagsabgeordneten des Kammerbereiches hatte ich Ende letzten Jahres deutlich gemacht, warum wir und mit uns auch Vertreter der Finanzverwaltung der geplanten Befugnisenerweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte ablehnend gegenüberstehen. Staat und Verbraucher müssen gerade in dem immer komplizierter werdenden Bereich der Umsatzsteuer auch in Zukunft auf eine hohe Qualität der Beratung vertrauen können!

Der Blick auf die Steuerpolitik ist ernüchternd und enttäuschend. Erneut ist die so dringend erforderliche grundlegende und tief greifende Steuerreform ausgeblieben. Stattdessen wurden zahlreiche Gesetze verabschiedet, die zu erheblichen Belastungen bei uns Steuerberatern und den von uns vertretenen Mandanten führen. Zur Steuergerechtigkeit gehört auch die Dauerhaftigkeit des Steuerrechts. Klaus Tipke, der Vordenker des deutschen Steuerrechts, betonte in diesem Zusammenhang anlässlich des 4. Deutschen Finanzgerichtstags am 22.01.2007 zu Recht, dass die zehn Gebote schließlich auch nicht jedes Jahr geändert würden, eine Feststellung, die ich nur unterstreichen kann!

Zur viel diskutierten Qualität in unserer Beratungstätigkeit gehört zweifellos neben der eigenen Fortbildung auch das Vorhandensein qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Kanzleien. Ich möchte deshalb dafür werben, den Zusammenhang von qualifizierter Beratung und qualifizierten Mitarbeitern nicht aus den Augen zu verlieren und Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit unseren Steuerberaterverbänden werden wir überlegen, wie wir zu einer höheren Ausbildungsbereitschaft beitragen können. Unsere Initiative zur Übernahme von Schulpatenschaften durch Berufskollegen ist sicherlich ein Beitrag, um frühzeitig geeignete Berufsbewerber zu finden. Ich möchte mich an dieser Stelle bei den betreffenden Kolleginnen und Kollegen, die auf diesem Gebiete tätig werden, sehr herzlich bedanken!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilung der Kammer

1. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2007 am 7./8. Mai in Dresden

Unter dem Motto „Perspektiven für morgen – Steuerrecht und Steuerberatung im Wandel“ treffen sich über 1.000 Teilnehmer aus Beruf, Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung am 7. und 8. Mai 2007 auf dem DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS in Dresden.

Mit großem Interesse wird das Referat des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Dres. h. c. Hans-Jürgen Papier erwartet. Er referiert zum Thema „Steuerrecht im Wandel – verfassungsrechtliche Grenzen der Steuerpolitik“. Auch die Referate zur „Zukunft der Unternehmensbesteuerung“ (Dr. Ullrich Fechner, Head of CD Taxation, Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG) und „Zukunft der Gewinnermittlung“ (MinR Dr. Christoph Ernst, BMJ, Berlin) sind Beiträge zu Perspektiven des Steuerrechts und der Steuerberatung für morgen.

In Arbeitskreisen und Foren werden praxisnahe Probleme behandelt, mit denen jeder Steuerberater täglich zu tun hat. Sie können wählen

zwischen den Arbeitskreisen:

- Brennpunkt Erben und Schenken (Dr. Bernd Noll, RA/FA f. StR, Bonn) oder
- Brennpunkt GmbH
Neues aus dem Zivilrecht (Prof. Dr. Hans-Joachim Priester, Notar, Hamburg)
Aktuelle Entwicklungen im Körperschaftsteuerrecht (Prof. Dr. Eberhard Schlarb, StB, Bad Kreuznach)

und den Foren:

- Neue steuerliche Rahmenbedingungen bei der Umstrukturierung von Unternehmen nach dem SEStEG (Prof. Dr. Thomas Rödder, StB/WP, Bonn)
- Hilfe bei Investitionsentscheidungen (Prof. Dr. Manfred Pollanz, StB/WP, Bodman-Ludwigshafen)
- Besteuerung „Rund um die Auslandsimmobilie“ (Dr. Helmut Hauswirth, StB/RA, Stuttgart)
- Umsatzsteuerspezialfragen (Götz Neuhahn, StB/RA, Berlin)

Außerdem wird auch wieder ein Diskussionsforum angeboten, in welchem vier aktuelle Steuerfragen in Kurzreferaten vorgetragen und mit den Teilnehmern diskutiert werden:

- Bilanzsteuerrecht (Prof. Dr. habil. Heinrich Weber-Grellet, BFH, München)

- Körperschaftsteuer (Michael Daumke, Ltd. Regierungsdirektor, Berlin)
- Umsatzsteuer (MinDirig Werner Widmann, Mainz)
- Einkommensteuer (MinDirig Werner Seitz, Stuttgart)

Ein besonderes Anliegen der Bundessteuerberaterkammer ist es darüber hinaus, die jungen Steuerberater in den DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS einzubinden. Für diesen Personenkreis – natürlich sind auch die erfahrenen Berufsangehörigen hiermit angesprochen – wird ein „Forum junger Steuerberater“ angeboten. Drei Referenten geben wertvolle Anregungen zum

- Effizienten Kanzleimanagement (Gunther Hübner, StB/WP, Wien, Österreich)
- Weg in die Selbstständigkeit (Dipl.-Vw. Dr. Dorothee Böttges-Papendorf, StB, Bornheim)
- Work-Life-Balance – Umsetzung in der Praxis (Prof. Dr. Harald J. Schäfer, StB/WP, Mannheim)

So wie die Stadt Dresden ist auch das Rahmen- und Begleitprogramm besonders attraktiv:

Orgelkonzerte in der Frauenkirche, Führungen durch das – gerade wieder eröffnete – Grüne Gewölbe, Stadtrundgänge, Ausflüge nach Görlitz, Meissen und Moritzburg.

Schließlich können sich die Kongressteilnehmer noch entscheiden, ob sie den traditionellen Gesellschaftsabend am 1. Kongresstag lieber ganz festlich auf Schloss Albrechtsberg verbringen möchten oder etwas legerer bei einer Schiffsparty auf der Elbe.

Das Kongressprogramm wurde allen Kammermitgliedern zugesandt. Es ist unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

2. „Perspektiven für morgen“ jetzt mit Internet-Forum für Steuerberater

Unter www.steuerberater-perspektiven.de ist jetzt ein Internet-Forum als bundesweite Diskussionsplattform für Steuerberater freigeschaltet, zu dem unsere Kammermitglieder auch über die Startseite unserer Homepage mit einem Klick auf das folgende Banner



gelangen (vgl. auch Mitteilungsblatt 4/2006, Tz. 10). Alle Berufsangehörigen sind eingeladen, diesen Service zu nutzen, um eigenes Wissen zu teilen und vom Wissen der Kollegen zu profitieren.

Das Forum ist Teil der Initiative „Perspektiven für morgen“, die die Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberaterkammern im September 2006 ins Leben gerufen

haben. Im Mittelpunkt steht das „Leitbild des steuerberatenden Berufs“. Darauf aufbauend will die Initiative Steuerberater dabei unterstützen, ihre Zukunft erfolgreich zu gestalten. Das Forum bietet eine zusätzliche Möglichkeit, um Zukunftsfragen des Berufs zu diskutieren und sich über fachliche und berufspraktische Themen auszutauschen. Mit ihren Beiträgen im Forum können Steuerberater nicht zuletzt dazu beitragen, die Initiative „Perspektiven für morgen“ weiterzuentwickeln.

Das Internet-Forum ist ein exklusives Angebot für Angehörige des steuerberatenden Berufs. Für den Zugang ist eine einmalige Anmeldung unter www.steuerberater-perspektiven.de notwendig. Das Forum befindet sich im geschützten Bereich der Seite. Nach einer einmaligen Registrierung kann jeder Steuerberater an laufenden Diskussionen teilnehmen sowie neue Diskussionsthemen eröffnen.

3. Internetpräsentation der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

Im Rahmen unserer **Fortsetzungsreihe zu den einzelnen Inhalten** möchten wir heute zunächst unsere Neuigkeiten vorstellen:

Startseite

In der letzten Kammermitteilung hatten wir schon umfassend zum Leitbild des Berufsstandes sowie die auf unserer Startseite eingebundene Verlinkung auf die Seite „steuerberater-perspektiven.de“ informiert. Unter dem Banner



besteht jetzt die Möglichkeit, sich an dem neu ins Leben gerufenen Internetforum zu beteiligen.

Seminare

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir hier aktuelle Seminare vorstellen, die direkt online bei uns gebucht werden können. Auch die aktuellen Azubi-Kurse können hier online gebucht werden.

Downloads

Besonderes Augenmerk möchten wir auf die Rubriken „Aktuelles“ und „Sonstige Infos“ richten. Hier werden aktuelle steuerrechtliche und berufspolitische Entscheidungen und Veröffentlichungen zur Kenntnis gegeben.

Zukünftig werden wir per E-mail über neu eingestellte Informationen informieren (vgl. auch Tz. 4)

Presse

Unter diesem Menüpunkt sind ausgewählte Presstexte der Steuerberaterkammer Brandenburg zu finden, die im Rahmen einer verstärkten Öffentlichkeitsarbeit der Kammer zu den verschiedensten Themen des Berufsstandes in den Medien veröffentlicht werden.

4. Steuerberaterkammer verbessert Kommunikation mit Mitgliedern

Gern tragen wir dem Wunsch unserer Mitglieder Rechnung, schnell und umfassend über aktuelle Informationen und Veröffentlichungen informiert zu werden. Da es jedoch sehr zeitaufwendig ist, ständig auf unserer Homepage nach Neuigkeiten zu suchen, werden wir künftig per E-Mail über neue Veröffentlichungen im Internet informieren. In Kurzform werden wir mitteilen, unter welchem Menüpunkt (vorzugsweise Rundschreiben, aktuelle Informationen und Seminare) auf unserer Homepage Neues zu finden ist. Diese Mail wird als „Infomail der StBK BRB“ gekennzeichnet sein.

Zur technischen Vorbereitung hatten wir Anfang März 2007 eine „Testmail“ versandt und möchten uns auf diesem Weg für das Interesse und die Mitarbeit unserer Mitglieder herzlich bedanken. Voraussetzung ist lediglich eine funktionierende E-Mail-Adresse, die uns, falls noch nicht geschehen, mitzuteilen ist (vgl. dazu auch unser RS 9/2007).

Gern stehen wir Ihnen auch für zusätzliche Informationen zur Verfügung und sind für weitere Anregungen offen.

5. Genehmigung des Jahresabschlusses 2005 und der Jahresfinanzplanung 2007 durch das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg hat mit Schreiben vom 29. Dezember 2006, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 4/06, den Jahresabschluss 2005 und mit Schreiben vom 19. Februar 2007, Aktenzeichen: 36 – S 0898 – 4/06, die Jahresfinanzplanung 2007 genehmigt.

6. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungstermine und Anmeldefristen 2007

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ im Jahre 2007 der

11. Dezember 2007

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2007

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

Ein prüfungsorientiertes Seminar findet vom 04. bis 06.10.2007 in Göttingen statt. Interessenten wenden sich bitte an die HLBS Informationsdienste GmbH, Telefon: 02241-2565410.

7. Bundesweiter Steuerberater-Suchdienst: Eintragungen jederzeit kostenfrei möglich!

Der Steuerberater-Suchdienst in der Internet-Präsentation der Kammer erstreckt sich durch den Zusammenschluss der Suchdienste der 21 Steuerberaterkammern auf das gesamte Bundesgebiet. Im bundesweiten Suchdienst der Steuerberaterkammer sind derzeit über 22.000 Steuerberater bzw. Steuerberatungsgesellschaften aus Deutschland erfasst. Die Eintragung ist kostenfrei. Der Suchdienst verzeichnet wachsende Nutzerquoten: Aktuell sind es 30.000 Suchanfragen pro Monat.

Besonders erfreulich: Die Praxen der Steuerberaterkammer Brandenburg verzeichnen bundesweit relativ die meisten Nutzer-Anfragen!

Der über das Internet beauskunftbare bundesweite Suchdienst bietet dem Nutzer und insbesondere dem (potenziellen) Mandanten die Möglichkeit, einen oder mehrere seinen Anforderungen entsprechende Steuerberater insbesondere nach den Kriterien Ort (bzw. Postleitzahl), Arbeitsgebiete, Branchenkenntnisse und/ oder Fremdsprachenkenntnisse in ganz Deutschland zu suchen.

Mit der Teilnahme am Suchdienst werden das gesamte Kenntnisspektrum der Kammermitglieder sowie die regionale Präsenz einer interessierten Öffentlichkeit vorgestellt. Die Aufnahme in den bundesweiten Suchdienst ist weiterhin jederzeit kostenfrei möglich. Der Fragebogen zur erstmaligen Aufnahme in den Suchdienst kann bei der Geschäftsstelle angefordert werden. Zusätzlich steht er im Internet unter www.stbk-brandenburg.de (Mitglieder/Kammerservice/StB-Suchservice/Fragebögen) zum Herunterladen zur Verfügung.

8. DWS-Gutachtendienst bietet umfassende Leistung in Steuerrechtsfragen

„Auf fachwissenschaftlicher Basis die Berufsarbeit aller Steuerberater in der Bundesrepublik Deutschland zu fördern“ – das ist die Aufgabe des Deutschen wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) mit Sitz im „Haus der Steuerberater“ in Berlin. Neben Fortbildungsveranstaltungen, Fachschriften sowie einem Auskunft- und Archivdienst bietet das DWS-Institut auch einen Gutachtendienst an. Viele Steuerberater setzen DWS-Gutachten erfolgreich in ihrer Arbeit ein.

Die rasante Entwicklung der steuerrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung macht es für Angehörige des steuerberatenden Berufs zunehmend schwieriger, zu jeder steuerrechtlichen Fragestellung die passende Antwort zu finden. Der Gutachtendienst bietet für diese Fälle eine qualifizierte, schnelle und effiziente Serviceleistung an. Diese können alle Steuerberater unkompliziert in Anspruch nehmen:

Eine schriftliche Anfrage an das DWS-Institut mit der Darstellung des Sachverhalts genügt. Die Kosten für die Erstellung eines Gutachtens sind abhängig von der voraussichtlichen Bearbeitungszeit und von Umfang und Komplexität des Falles. Antragsteller erhalten umgehend ein Angebot. Die Anfrage kann auch über die jeweilige Steuerberaterkammer eingereicht werden.

Die ausführlichen Steuerrechtsgutachten werden auf höchstem wissenschaftlichem Niveau erstellt und dienen vor allem der Beurteilung von steuerrechtlichen Zweifelsfragen, die sich nicht durch eine einfache telefonische Auskunft klären lassen. Der Gutachtendienst des DWS-Instituts genießt eine hohe fachliche Anerkennung, weil auf unparteiische Gutachten und damit auf Objektivität Wert gelegt wird. Die Stellungnahmen sind daher besonders für den Einsatz in Betriebsprüfungen und Steuerrechtsprozessen geeignet.

Nicht zuletzt leistet der Gutachtendienst damit auch einen Beitrag zur Qualitätssicherung in der täglichen Beratungspraxis.

Ausgewählte Gutachten werden in dem Loseblattwerk „Deutsche Steuer-Praxis“ (DStP) veröffentlicht, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln,
www.otto-schmidt.de.

Weitere Informationen unter
www.dws-institut.de.

Gutachtendienst

Ansprechpartnerin:
StBin Dipl.-Kffr. Cornelia Puff
Neue Promenade 4, 10178 Berlin oder
Postfach 02 24 09, 10126 Berlin
Telefon: 030 / 24 62 50 – 1
Telefax: 030 / 24 62 50 – 50
E-Mail: info@dws-institut.de

9. 74. Bundeskammerversammlung am 6./7.11.2006 in Hamburg

Aktuelle berufspolitische und steuerrechtliche Entwicklungen sowie eine Änderung der Satzung der Bundessteuerberaterkammer standen im Mittelpunkt der Beratungen der 74. Bundeskammerversammlung am 06. und 07.11.2006 in Hamburg.

Die Bundeskammerversammlung bekräftigte, dass die im Referentenentwurf für ein Achstes Steuerberatungsänderungsgesetz vorgesehene Einräumung des Rechts zur Einrichtung der Buchführung sowie zur Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen für Geprüfte Bilanzbuch-

halter und Steuerfachwirte die Qualität der Steuerberatung und den Verbraucherschutz gefährden. Gerade das Umsatzsteuerrecht habe sich zu einem der kompliziertesten Rechtsgebiete überhaupt entwickelt. Gleichzeitig ist die Umsatzsteuer zur wichtigsten Einnahmequelle des Staates geworden. In diesem komplexen und sich ständig ändernden Bereich müssen Staat und Verbraucher auch in Zukunft auf eine hohe Qualität der Beratung vertrauen können. Mit der Befugnisenerweiterung für weniger qualifizierte Personen sei dies nicht zu vereinbaren.

Außerdem wurde in einer Resolution die Bundesregierung aufgefordert, im Zuge der deutschen Ratspräsidentschaft die Vorteile der berufsständischen Selbstverwaltung in Deutschland gegenüber der EU-Kommission offensiv zu vertreten. Allein die richtige Balance zwischen staatlicher Regulierung und freiheitlicher Berufsausübung könne für den notwendigen Wachstumschub im Bereich der Dienstleistungen sorgen. Besonders soll hervorgehoben werden, dass die berufliche Selbstverwaltung ein bewährtes Modell ist, staatlicher Überregulierung entgegenzuwirken, und dass das Prinzip der Selbstverwaltung für mehr Demokratie und Dezentralisierung sorgt.

Überlegungen des Präsidiums der Bundessteuerberaterkammer zur Einführung eines Fachberaters für Vorbehaltsaufgaben wurden vorgestellt. Nach kontroverser Diskussion soll nunmehr die Bundessteuerberaterkammer ein Konzept für die Einführung von Fachberaterbezeichnungen entwickeln sowie die Möglichkeit prüfen, weitere Bezeichnungen unterhalb der Ebene des Fachberaters zuzulassen. Die Steuerberaterkammer Brandenburg hat zum Ausdruck gebracht, dass eine sehr sorgfältige Analyse und Erörterung erforderlich sind, um der Bedeutung der Thematik gerecht zu werden.

Unzufrieden äußerte sich die Bundeskammerversammlung mit der steuerlichen Entwicklung. Eine weitere Bürokratisierung trage nicht dazu bei, Wachstum in Deutschland dauerhaft zu sichern. In diesem Zusammenhang wurde an den Gesetzgeber appelliert, die Erteilung von verbindlichen Auskünften durch die Finanzverwaltung gebührenfrei zu lassen. Mit dem Föderalismusreform-Begleitgesetz sei erst kürzlich der Kompliziertheit des deutschen Steuerrechtes Rechnung getragen worden. Wenn es dem Gesetzgeber nicht gelänge, ein handhabbares Steuerrecht zu schaffen, so dürfe er an Auskünften zu komplizierten Rechtsfragen nicht noch verdienen.

Die Satzung der Bundessteuerberaterkammer wurde dahingehend geändert, dass künftig Steuerberaterkammern mit bis zu 2.000 Mitgliedern zwei Stimmen, mit bis zu 5.000 Mitgliedern drei Stimmen und Steuerberaterkammern mit über 5.000 Mitgliedern vier Stimmen haben.

10. Finanzgericht Berlin-Brandenburg nahm Arbeit auf

Am 2. Januar 2007 nahm das Finanzgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz im Gerichts- und Behördenzentrum

in Cottbus seine Arbeit auf. Das gemeinsame Finanzgericht ist aus der Fusion der Finanzgerichte Berlins und des Landes Brandenburg hervorgegangen. Die Errichtung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg wurde auf Einladung der Berliner Justizsenatorin und der Justizministerin des Landes Brandenburg in Anwesenheit von Vertretern der Berliner und Brandenburger Justiz, Politik, Finanzverwaltung und des Berufsstandes sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gerichts mit einer Festveranstaltung im großen Sitzungssaal des Gerichts feierlich begangen.

Die Justizministerin des Landes Brandenburg, Beate Blechinger, sprach von einem guten Tag für Brandenburg, aber auch für Berlin. Sie hob hervor, dass die Senate des gemeinsamen Finanzgerichts jeweils gemischt mit Richtern aus Berlin und aus Brandenburg besetzt sind. Die Justizsenatorin des Landes Berlin, Gisela von der Aue, nannte die Fusion der Gerichte einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Weg zum Zusammenschluss der Länder und gab der Hoffnung Ausdruck, dass ein Prozess des Zusammenwachsens seinen Anfang nähme. Der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Frank Szymanski, freute sich in seinem Grußwort über einen wunderbaren Start für Cottbus in das Jahr 2007.

Im Rahmen des Festaktes wurde der 12. Senat des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg, dessen Vorsitzender der Präsident des Gerichts Prof. Dr. Lambrecht ist, in auswärtiger öffentlicher Sitzung des 12. Senats des Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg unter dem Vorsitz des Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Kipp vereidigt.

Vizepräsidentin Gabriela Starck überbrachte die Grüße der Steuerberaterinnen und Steuerberater unseres Kammerbereiches.

Der aktuelle Geschäftsverteilungsplan des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg kann unter

www.fg.berlin.brandenburg.de

eingesehen werden.

11. Finanzminister Rainer Speer begrüßt neu bestellte Steuerberaterinnen und Steuerberater

Am 5. März 2007 war der Brandenburger Finanzminister Rainer Speer Ehrengast bei der festlichen Veranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg. Im Ergebnis der kürzlich abgeschlossenen Steuerberaterprüfungen erhielten die ersten 21 Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder ihre Bestellsurkunden. Überreicht wurden die Urkunden vom Präsidenten der Steuerberaterkammer Brandenburg, Reinhard Meier gemeinsam mit Minister Speer.

Neben zahlreichen Angehörigen der neuen Kolleginnen und Kollegen waren auch Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie Frau Zwernemann-Krüger und Herr Waw-

ro als Vertreter unserer Steuerberaterverbände der Einladung gefolgt.

Präsident Meier betonte die Bedeutung einer qualifizierten Beratung durch die Steuerberaterinnen und Steuerberater für die Unternehmen des Landes Brandenburg sowie die Sicherung des Steueraufkommens für ein funktionierendes Gemeinwesen. Steuerberater seien als Organe der Steuerrechtspflege ein wichtiges Bindeglied zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen und unterlägen als Angehörige eines Freien Berufs besonderen Berufspflichten, weshalb ihnen ein hoher Vertrauensvorschuss durch die Mandanten entgegengebracht werde. Das Leitbild des Steuerbersaters wolle transparent machen, dass Steuerberater ihren Beruf verschwiegen, unabhängig, eigenverantwortlich und gewissenhaft ausüben.

Er appellierte an die Steuerberater, sich mit ihrem beruflichen Profil an die Anforderungen der Zukunft anzupassen, beispielsweise die verstärkte Hinwendung zu vereinbarten Tätigkeiten wie z. B. betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensnachfolgeberatungen, aber auch die Nutzung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern. „Auch in Zukunft sollen Steuererklärungen aus der Hand von Experten und nicht von Gewerbetreibenden verfasst werden“, betonte Reinhard Meier.

Minister Speer betonte, dass er als Finanzminister daran interessiert sei, dass die Steuerberater im Rahmen ihrer Tätigkeit als Steuerrechtspfleger einen Beitrag dazu leisten, dass dem Staat die ihm zukommenden Steuereinnahmen zufließen. „In einem komplizierten Steuersystem wie dem deutschen seien hoch qualifizierte Praktiker notwendig“, so Speer.

Der Geschäftsführer der Steuerberaterkammer Brandenburg, Herr Wolfgang Hey, gab Hinweise für die berufliche Tätigkeit und überreichte eine Reihe von Unterlagen für die berufliche Praxis, u. a. auch das Berufsrechtliche Handbuch.

Wir wünschen allen neu bestellten Kolleginnen und Kollegen einen guten und erfolgreichen Berufsstart!

12. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.01.2007 bis 31.03.2007

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

M & S GmbH Michael & Setzefand Steuerberatungsgesellschaft	17.01.07
Raven Steuerberatungsgesellschaft mbH	17.01.07
SEDULUS Steuerberatungsgesellschaft mbH	22.01.07
CreativConsult Steuerberatungsgesellschaft mbH	05.03.07

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Bernd Wittwer, Steuerberater	15.11.06	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Vw. Nicole Schäfer, Steuerberaterin, WP-in	30.11.06	Verlegung von Kammer Berlin
Carola Badran, Steuerberaterin	01.01.07	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Kffr. Sabine Fedler, Steuerberaterin	01.01.07	Verlegung von Kammer Berlin
Dipl.-Finw. Michael Jacobsen, Steuerberater	01.01.07	Verlegung von Kammer Berlin

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Neubestellung von Steuerberatern -

Diplom-Betriebswirtin (BA) Yvonne Bergmann Steuerberaterin	05.03.2007
Marco Brudek Steuerberater	05.03.2007
Annett Duwe Steuerberater Diplom-Ingenieur (FH) Simone Glaß Steuerberaterin	05.03.2007
Camillo Grune Steuerberater	05.03.2007
Jens Guse Steuerberater	05.03.2007
Diplom-Betriebswirtin (BA) Andrea Hannemann Steuerberaterin	05.03.2007
Florian Herzberg Steuerberater	05.03.2007
Ingolf Herzberg Steuerberater	05.03.2007
Dipl.-Kaufmann Robert Junghanns Steuerberater	05.03.2007

Andreas Kaffka Steuerberater	05.03.2007	Jochen Schmitz, Steuerberater	02.01.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Diplom-Kauffrau Ramona Kalz Steuerberaterin	05.03.2007	Tanja Lehmann, Steuerberaterin	19.01.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Diplom-Betriebswirtin (BA) Norma Klemstein Steuerberaterin	05.03.2007	Dipl.-Finw. Silke Voigt, Steuerberaterin	02.02.07	Verlegung nach Kammer Berlin
Leif Poßling Steuerberater	05.03.2007	Franz-Josef Böcker- mann, Steuerberater	19.02.07	Verlegung nach Kammer Westf.-Lippe
Diplom-Betriebswirtin (FH) Grit Reißmann Steuerberaterin	05.03.2007	<i>Steuerberatungsgesellschaften</i>		
Frank Schmidt Steuerberater	05.03.2007	- keine -		
Diplom-Betriebswirtin (FH) Ilona Seehaus Steuerberaterin	05.03.2007	3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG		
Diplom-Betriebswirt (BA) Jean-Paul Wendorff Steuerberater	05.03.2007	Achim Enke Steuerbevollmächtigter		15.11.2006
Björn Wichert Steuerberater	05.03.2007	Dipl.-Finw. Günther Ganswindt Steuerberater		04.03.2007
Annett Wiener Steuerberaterin	05.03.2007	Dipl.-Kfm. Hartmut Müller, Steuerberater		23.11.2006
Claudia Zimniok Steuerberaterin	05.03.2007	Dipl.-Finw. Christoph Hoffmüller, Steuerberater		30.11.2006
- Abgänge - <i>Steuerberater</i>		Doris Funk, Steuerberaterin		31.12.2006
		Wolfgang Herlitz, Steuerberater		31.12.2006
		Ludwig Maraszek, Steuerberater		31.12.2006
Dipl.-Wirtsch. Kerstin Gaden, Steuerberaterin	14.12.06	Gudrun Nickel, Steuerbevollmächtigte		01.01.2007
Sabine Böhner, Steuerberaterin	31.12.06	Dipl.-Finw. Hans-Joachim Lange-Koppers, Steuerberater		25.11.2006
Marion Setzefand, Steuerberater	31.12.06	Dipl.-Ök. Franz-Josef Roth, Steuerberater		06.01.2007
Dipl.-Ök. Ilona Seyfarth, Steuerberaterin	31.12.06	Dietmar Harde Steuerberatungsgesellschaft mbH		31.12.2006
Franz Josef Jacobs, Steuerberater, WP	31.12.06	R. Hemsing Steuerberatungsgesellschaft mbH		03.01.2007

13. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Jörg Hoppe, Steuerberater	11.01.1957
Hubert Blömer, Steuerberater	17.01.1957
Dieter Arnold, Steuerberater	20.03.1957

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Hermann Dannenfeldt, Steuerberater	07.01.1952
Ursula Köppel, Steuerbevollmächtigte	17.01.1952
Magrid Grünert, Steuerberaterin	09.02.1952
Karin Göttert, Steuerberaterin	12.02.1952
Uta Schwach, Steuerberaterin	19.02.1952
Wilfried Ruch, Steuerberater	05.03.1952
Hans-Georg Frers, Steuerberater	05.03.1952
Wolfgang Bottenhorn, Steuerberater	13.03.1952
Christine Friedrich Steuerberater	29.03.1952

Auf 60 Lebensjahre kann zurückblicken:

Karl-Heinz Richert, Steuerberater	03.03.1947
--------------------------------------	------------

Ihren 70. Geburtstag konnten begehen:

Herbert Günther, Steuerberater	10.02.1937
Margret Vorlauf, Steuerberaterin	31.03.1937

Unser Kollege Günther Niemann, Steuerberater, kann auf **82 Lebensjahre** zurückblicken (25.03.1925).

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Auf 25 Berufsjahre können zurückblicken:

Jürgen Bockelmann Steuerberater	19.01.1982
Dr. Lothar Hergarten Steuerberater vBP RB	03.03.1982

Das 30-jährige Berufsjubiläum konnten feiern:

Hans-Georg Frers, Steuerberater	03.02.1977
Manfred Hegner, Steuerberater Landw. Buchst.	09.02.1977
Volkmar Sohn, Steuerberater	17.02.1977

Zum 35. Berufsjubiläum gratulieren wir:

Dr. Hans-Jürgen Schmidt-Wilke, Steuerberater WP	02.03.1972
--	------------

Seit nunmehr 40 Jahren übt

Dr. rer. pol. Heinz Dieter Müller, Steuerberater WP	30.01.1967
--	------------

seinen Beruf aus – herzlichen Glückwunsch!

14. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 wurden 17 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In vier Fällen wurden Urteile bzw. Beschlüsse zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg und in einem Fall eine einstweilige Verfügung erwirkt.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz – Stand des Verfahrens

Über den wesentlichen Inhalt des Referentenentwurfs zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz hatten wir im Mitteilungsblatt 4/2006, Tz. 20, berichtet. Nach Auskunft der Bundessteuerberaterkammer wird die Behandlung des Referentenentwurfs im Kabinett nicht vor März bzw. April 2007 erfolgen. Grund dafür seien sich aus der Föderalismusreform ergebende und noch zu lösende Probleme im Zusammenhang mit der Übertragung der Steuerberaterprüfung. Das BMF bereite derzeit eine Regelung vor, die die Bundeseinheitlichkeit und Staatlichkeit auch nach Übertragung der Prüfung sicherstellen soll. Der Lösungsvorschlag müsse aber sowohl mit dem Verfassungsreferat im eigenen Haus wie auch den entsprechenden Referaten beim Bundesministerium der Justiz und beim Bundesministerium des Inneren abgestimmt werden.

16. Buchhalterwerbung – Urteil des LG Mühlhausen vom 1. Februar 2007 – 1 HKO 43/06

Mit o. g. Urteil des LG Mühlhausen hat das Gericht einen Kontierer im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG dazu verurteilt, es zu unterlassen, mit „Buchhaltung und Lohn nach § 6 Nr. 4 StBerG“ zu werben. Nach Auffassung des LG Mühlhausen ist der Zusatz „nach § 6 Nr. 4“ nicht ausreichend, da er keine Angabe der erlaubten Tätigkeiten im Einzelnen darstellt. Auch weist das Gericht darauf hin, dass gerade bei Kleinunternehmen die Gefahr bestehe, dass sie mit diesem Zusatz nichts anfangen könnten und folglich dessen einschränkende Charakter nicht erkennen würden. Auch sei diesem Mandantenkreis die Einschränkung des Tätigkeitsumfanges bei den Personen im Sinne des § 6 Nr. 4 StBerG nicht bekannt.

17. Bescheinigung zur Jahresabschlusserstellung mit Plausibilitätsbeurteilung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater

Der in der „Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Steuerberater“ enthaltene Bescheinigungstext zur Jahresabschlusserstellung bei Führung der Bücher durch den Steuerberater wurde seitens der WPK und des IDW als missverständlich angesehen. Die WPK hatte ihre Bedenken in einem Beitrag im WPK Magazin 3/2006 geäußert und ihre Berufsangehörigen angehalten, die Bescheinigung der Bundessteuerberaterkammer nicht zu verwenden.

Die beteiligten Berufsorganisationen haben die Thematik daraufhin in einem gemeinsamen Gespräch am 14. Dezember 2006 erörtert. Eine abschließende Lösung konnte noch nicht gefunden werden. Für eine Übergangszeit

stehen der Formulierungsvorschlag des IDW und die Formulierungsvorschläge der Bundessteuerberaterkammer zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Gesprächs vom 14. Dezember 2006 hat die Bundessteuerberaterkammer klarstellend folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Vorstehender Jahresabschluss wurde von mir/uns auf der Grundlage der von mir/uns geführten Bücher, der vorgelegten Teile des Inventars sowie der erteilten Auskünfte der ... (Firma)... unter Beachtung der handelsrechtlichen Vorschriften und des Gesellschaftsvertrages erstellt. Die mir/uns vorgelegten Teile des Inventars sowie die mir/uns erteilten Auskünfte habe(n) ich/wir auf ihre Plausibilität beurteilt. Im Rahmen dieser Plausibilitätsbeurteilung sind mir/uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen.“

Inhaltlich entspricht diese Bescheinigung der bisherigen; sie trägt durch die klarstellende Formulierung den Bedenken von WPK und IDW Rechnung und vermittelt nach wie vor ein korrektes Bild der vom Steuerberater vorgenommenen Arbeiten.

Die WPK hat mitgeteilt, dass sie, solange eine endgültige Klärung nicht erfolgt ist, auch die Verwendung der o. g. Bescheinigung im Rahmen der Berufsaufsicht nicht aufgreifen wird. Im WPK Magazin 1/2007 wird die WPK ihre Berufsangehörigen entsprechend unterrichten. Möglicherweise wird schon zum Jahresende ein Entwurf des IDW in der Diskussion stehen, der die Stellungnahme HFA 4/96 ändert. Die Bundessteuerberaterkammer wird die Diskussion aktiv begleiten. Bei der weiteren Entwicklung der Bescheinigungstexte werden auch internationale Aspekte Berücksichtigung finden.

Bis zu einer Änderung der o. g. Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer können die aufgeführten Bescheinigungstexte verwendet werden.

18. Steuerliche Beratung als zulässige Vorbehaltsaufgabe von Steuerberatern – trotz EDV

- Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber die steuerliche Beratung im Sinne einer Rechtsberatung bestimmten, besonders qualifizierten Berufen vorbehält.
- Die Eintragung der von einem Computer ermittelten Daten in ein Formular zur Abgabe der Einkommensteuererklärung setzt in jedem Fall einen wertenden Akt voraus, der über eine reine Buchhaltungstätigkeit hinausgeht und somit in den Bereich der Tätigkeiten des Steuerberaters fällt.

(BVerfG, Beschluss vom 09.03.2005, 2 BvR 1178/04)

19. Werbung im steuerberatenden Beruf

Die Kammergeschäftsstelle erreichen regelmäßig Anfragen zu den Möglichkeiten und Grenzen der Werbefreiheit des Steuerberaters.

Gemäß § 57 a StBerG ist Steuerberatern Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet ist. Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist zu berücksichtigen, dass die Werbefreiheit als Teil der Berufsausübungsfreiheit durch Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet ist; Werbung für die berufliche Tätigkeit ist damit grundsätzlich erlaubt. Dementsprechend bedarf nicht die Gestattung der Werbung der Rechtfertigung, sondern ihre Einschränkung.

Beschränkungen des Werberechts sind aber nur dann verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn sie durch schützenswerte Belange des Gemeinwohls gedeckt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Als Gemeinwohlbelange kommen in erster Linie die Funktionsfähigkeit der Steuerrechtspflege sowie die Interessen der Verbraucher, nicht jedoch Aspekte des Konkurrenzschutzes in Betracht. Bei der Beurteilung einer bestimmten Werbemaßnahme ist auf den Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise abzustellen.

Einschränkungen in der Wahl des Werbeträgers bestehen grundsätzlich nicht. Maßgeblich sind Form und Inhalt der Werbung. Sind die Angaben wahrheitsgemäß, sachlich und nicht irreführend, steht dem Steuerberater grundsätzlich jedes Werbemedium zur Verfügung.

Unzulässig ist eine ihrer Form nach **aufdringlich-belästigende Werbung**. Zu denken ist insbesondere an Werbung durch Telefax, E-Mail oder Telefon im privaten Bereich. Auch im geschäftlichen Bereich kann Telefonwerbung unzulässig sein, wenn der Adressat des Anrufs nicht ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis mit einem derartigen Vorgehen erklärt hat und ein solches auch nicht aufgrund tatsächlich vorliegender, konkreter Umstände vermutet werden kann. Grundsätzlich unzulässig ist auch ein gezieltes, individuelles Ansprechen von Personen an öffentlichen Orten, wenn der Werbende von vornherein nicht eindeutig als solcher erkennbar ist.

Unzulässig ist auch eine inhaltlich **irreführende und unsachliche Werbung**. Unsachlich ist eine Werbung insbesondere dann, wenn es sich um eine marktschreierische Werbung oder eine reklamehafte Selbstanpreisung handelt. Gleiches gilt, wenn neben der positiven Selbstdarstellung konkurrierende Kollegen in ein schlechtes Licht gerückt werden. Ein rechtliches Interesse, neben der eigenen Selbstdarstellung Kollegen herabzusetzen, besteht nicht.

§ 57 a StBerG untersagt ausdrücklich die **Einzelfallwerbung**. In diesem Zusammenhang stellt sich immer wieder die Frage nach der berufsrechtlichen Zulässigkeit des Versands von Rundschreiben oder Serienbriefen an Nichtmandanten. Obwohl es sich hierbei um ein unaufgefordertes und direktes Herantreten an Dritte handelt, ist

dies grundsätzlich nicht als Verstoß gegen die Werberegulierung zu werten. Etwas anderes gilt nach den derzeitigen Vorschriften nur dann, wenn der Umworbene in einem konkreten Einzelfall der Beratung oder Vertretung bedarf und der Werbende dies in Kenntnis der Umstände zum Anlass für seine Werbung nimmt. Nur solche Werbung ist als unzulässig anzusehen, die beim Adressaten konkret bestehende Beratungssituation auszunutzen versucht, und damit geeignet ist, die Entscheidung des Werbeadressaten in der Wahl des Beraters zu beeinträchtigen.

Wir verweisen auch auf das Mitteilungsblatt 01/06, Textziffer 18.

20. Verantwortliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater

Zur verantwortlichen Führung einer Steuerberatungsgesellschaft durch einen Steuerberater hat das Finanzgericht Niedersachsen mit Urteil vom 20.10.2005 – 6 K 67/05 – wie folgt entschieden:

- Die verantwortliche Führung einer Steuerberatungsgesellschaft erfordert die maßgebliche Gestaltung sämtlicher von der Gesellschaft zu erbringenden Beratungsleistungen. Die nur gelegentliche Anwesenheit des Steuerberater-Geschäftsführers in den Geschäftsräumen reicht nicht aus.
- Der Steuerberater-Geschäftsführer muss jederzeit innerhalb einer angemessenen und vernünftigen Zeitspanne für den Mandanten und für die Erledigung von Bürogeschäften erreichbar sein und für das kurzfristig notwendig werdende persönliche Gespräch mit Mandanten in angemessener Zeit zur Beratungsstelle der Gesellschaft gelangen können. Eine Fahrzeit von einer Stunde bzw. eine räumliche Entfernung von ca. 50 km ist unproblematisch.
- Die verantwortliche Führung erfordert es, dass der Steuerberater selbst Beratungsgespräche mit den Mandanten führt und im Rahmen von Betriebsprüfungen und Jahresabschlussgesprächen mitwirkt.
- Kennt der Steuerberater-Geschäftsführer weder die Höhe des Gehalts der Angestellten noch den Vermieter der Praxisräume bzw. die Höhe der monatlichen Miete und hat er in den Praxisräumen kein eigenes alleiniges Arbeitszimmer, spricht das gegen die verantwortliche Führung.

21. Vorsorge für den Fall der Verhinderung - frühzeitige Vertreterbestellung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte müssen einen allgemeinen Vertreter bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben. Auf Antrag des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten bestellt die zuständige Berufskammer den Vertreter. Der Vertreter muss ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter sein (§ 69 StBerG). Gegenüber Dritten hat der allgemeine Vertreter die Rechtsstellung des Vertretenen. Der allgemeine Vertreter handelt in eigener Verantwortung, jedoch im Namen des Vertretenen.

Der Vertreter hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 69 Abs. 4 Satz 4 StBerG). Fehlt eine entsprechende Vergütungsregelung, kann der Vertreter die Vergütung nach billigem Ermessen selbst bestimmen. Bleibt die Höhe der Vergütung zwischen den Beteiligten strittig, hat die Berufskammer die angemessene Vergütung des von Amts wegen bestellten Vertreters auf Antrag eines der Beteiligten festzusetzen.

Gründe für die Vertreterbestellung sind im Allgemeinen krankheitsbedingte Berufsunfähigkeit wie auch sonstige Fälle der Verhinderung.

Die Praxis zeigt, dass sich der Mandantenstamm in kurzer Zeit verflüchtigt. Eine längere Unterbrechung des Kanzleibetriebes bzw. ein Ausfall des Kanzleieinhabers gefährden deshalb eine ggf. beabsichtigte Veräußerung der Kanzlei und damit die Realisierung des wirtschaftlichen Wertes des Mandantenstammes. Unabhängig davon verstößt der betreffende Berufskollege auch gegen die Berufspflicht der gewissenhaften Berufsausübung, § 57 Abs. 1 StBerG, wenn er im Falle der Verhinderung nicht für eine eigene berufliche ordnungsgemäße Vertretung durch einen anderen Steuerberater / Steuerbevollmächtigten sorgt.

Die Bestellung eines allgemeinen Vertreters ist der Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen, § 69 Abs. 1 Satz 1 StBerG.

Im eigenen Interesse empfehlen wir deshalb für den Fall der Verhinderung vorzusorgen und einen Kollegen des Vertrauens als Praxisvertreter vorzusehen. Entsprechende Vertragsmuster können in der Kammergeschäftsstelle abgerufen werden.

22. Pflicht des Steuerberaters zur Anforderung von Unterlagen von Mandanten

Ein steuerlicher Berater ist verpflichtet, bei seinem Mandanten die für die Abgabe einer steuerlichen Erklärung erforderlichen Unterlagen substantiiert anzufordern. Dies gilt insbesondere, wenn ihm bekannt ist, dass die Finanzbehörde einen Schätzungsbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen hat.

In einem solchen Fall hat der Steuerberater seinen Mandanten über den zu erwartenden weiteren Verfahrensablauf ebenso aufzuklären wie über den Eintritt einer etwaigen Bestandskraft des Schätzungsbescheides nach dem Wegfall des Vorbehalts des Widerrufs.

Der Auftraggeber hat den Nachweis zu erbringen, dass er dem beauftragten Steuerberater sämtliche steuerlich relevanten Unterlagen und dem Auftraggeber persönlich zugewandene Bescheide der Finanzbehörde (hier Aufhebungsbescheid bezüglich des Vorbehalts der Nachprüfung) vorgelegt hat. Dies gilt auch, wenn der Steuerberater die Übergabe von Unterlagen des Mandanten nicht vermerkt und ebenso keinen Fristenkalender geführt hat.

(OLG Bamberg, Urteil vom 28.04.2006 – 6 U 23/05 – in MDR 20/2006, S. 1199 f.)

23. Nichterstellung von Steuererklärungen durch Steuerberater trotz Beauftragung berufswidriges Verhalten

StBerG § 57 Abs. 1, 89, § 90 Abs. 1 Nrn. 2 und 3; BOSTB § 4

- Ein Steuerberater, der entgegen den ihm erteilten Auftrag Steuererklärungen nicht erstellt und gegenüber dem Finanzamt angibt, gegen die im Schätzungswege ergangenen Steuerbescheide keinen Einspruch einlegt und trotz mehrfacher Aufforderung Mandantenunterlagen an den Mandanten nicht fristgerecht herausgibt, verstößt vorsätzlich gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung.
- Da es durch das Versäumnis des Steuerberaters zur Festsetzung erheblicher ungerechtfertigter Steuerlasten zu Lasten der Mandanten gekommen ist und die Berufspflichtverletzungen nahezu parallel zu anderen berufsgerichtlichen Verfahren begangen wurden, ist die Verhängung einer Geldbuße i. H. von 10.000 € neben der Erteilung eines Verweises zur Ahndung der begangenen Berufspflichtverletzungen erforderlich.

(Landgericht Hamburg, Urteil vom 11.05.2005 – 651 StL 1/05 – Aus: DStR 18/2006, S. 1166)

24. Zertifizierungslehrgang „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)“

Die „Fachseminare von Fürstenberg GmbH & Co. KG“ bewerben derzeit gegenüber Steuerberatern den von ihnen zusammen mit dem Deutschen Steuerberaterinstitut e. V. (DStI) konzipierten Lehrgang zum „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV)“, der zum Erwerb des gleichnamigen Zertifikats berechtigt.

Die Bundessteuerberaterkammer hat mit Schreiben vom 29. Juni 2006 sowohl die GmbH & Co. KG wie auch das DStI darauf hingewiesen, dass dieser Fachberater im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung gemäß § 43 Abs. 2 StBerG nicht geführt werden darf.

25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

- a) Abrechnung der Einnahme-Überschussrechnung von Dr. Heinrich Weiler, Bornheim
DStR 49/06, S. 2229
- b) Erfolg durch Qualität aus der Sicht des Steuerberaters
- von Dr. Harald Grümann, Lüneburg
DStR 51 – 52/06, S. 2331
- c) Die Änderungen in der Steuerberatergebührenverordnung durch das Jahressteuergesetz 2007
- von Dr. George Alexander Wolf, Berlin
DStR 1/07, S. 44

- d) Dienstleistungsangebot und Honorargestaltung – ein Erfahrungsbericht
- von Ilona Ruschel und Christian Schellhardt, Erfurt
DStR 5/07, S. 218
- e) Die Bedeutung der Dienstleistungsrichtlinie für den steuerberatenden Berufsstand
- von Elena Steggewentz, Brüssel
DStR 6/07, S. 271

Die Artikel können gegen Einsendung eines mit 0,90 EUR frankierten Freiumschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

26. Urteil des Landgerichts Osnabrück zum Gebührenrahmen bei § 33 Abs. 1 StBGebV

Das Urteil des Landgerichts Osnabrücks vom 6. Februar 2007 (Az.: 4 O 113/05) beschäftigt sich mit der Frage, wann der Ansatz der Höchstgebühr von 12/10 gemäß § 33 Abs. 1 StBGebV für die Monatsgebühr für die Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege gerechtfertigt ist. Bei der Wahl des richtigen Rahmensatzes sind u. a. die Zahl der Konten, insbesondere der Kontokorrentkonten, die Zahl der Buchungen, das Verhältnis von Wiederholungsbuchungen für gleichartige Geschäftsfälle, der Schwierigkeitsgrad der Kontierungen sowie der Zustand der Belege und der Aufzeichnungen des Auftraggebers zu beachten (vgl. *Crusen*, in: Eckert, StBGebV, 4. Aufl., 2003, § 33, Rn. 2).

Diese allgemein anerkannten Vorgaben werden durch das Urteil des LG Osnabrück weiter konkretisiert. So stellt das Gericht fest, dass monatliche Buchungssätze von ca. 600 keine durchschnittliche, sondern vielmehr eine erheblich überdurchschnittliche Anzahl von Buchungen darstellt, die den Ansatz eines entsprechend höheren Gebührenrahmens rechtfertigt. Weiterhin stellt das Gericht fest, dass bei Vorliegen einer „Offenen-Posten-Buchführung“ ein nicht unerheblicher zeitlicher Mehraufwand entsteht. Die Offene-Posten-Buchführung ist nach Ansicht des Gerichts insbesondere nicht erforderlich, um eine ordnungsgemäße Buchführung zu erstellen, sondern stellt vielmehr eine besondere *zusätzliche* Bearbeitung der Konten dar, die gleichfalls zu einem höheren Gebührenansatz führen kann.

27. Urteil des EuGH zu Mindestgebühren

Am 5. Dezember 2006 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Urteil in den verbundenen Rechtssachen Cipolla (C-94/04) und Macrino (C-202/04) erlassen, das sich mit der Zulässigkeit der italienischen Gebührenordnung der Rechtsanwaltschaft beschäftigt. Die vom kammerähnlichen „Nationalen Rat der Rechtsanwälte“ erarbeitete und vom italienischen Justizminister genehmigte Gebührenordnung sieht feste Mindestgebühren vor. Aus diesem Grund ist sie mit der Begründung angegriffen worden, dass ein Verstoß gegen europäisches Wettbe-

werbsrecht (Art. 10, 81, 82 EGV) und die Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Art. 10 und 49 EGV) vorläge.

Das Gericht stellt fest, dass kein Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht vorliegt. Die Wettbewerbsvorschriften der Art. 81, 82 EGV richten sich nach ihrem Wortlaut unmittelbar nur gegen „Vereinbarungen“ und „Beschlüsse“ von „Unternehmen“ und „Unternehmensvereinigungen“. Über Art. 10 EGV wird gleichwohl ein Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht angenommen, wenn ein Mitgliedstaat gegen Art. 81 EGV verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt oder begünstigt oder die Auswirkungen solcher Absprachen verstärkt oder Regelungen dadurch den staatlichen Charakter nimmt, dass er die Verantwortung privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt. Diese Voraussetzungen liegen nach dem EuGH aber nicht vor, da der italienische Staat durch die erforderliche Genehmigung des Justizministers die Letztentscheidungsbefugnis über das In-Kraft-Treten der Gebührenordnung behält.

Weiterhin stellt der EuGH fest, dass eine Gebührenverordnung mit festgelegten Mindestgebühren eine Beschränkung der in Art. 49 EGV vorgesehenen Dienstleistungsfreiheit ist. Unter Verweis auf seine bisherige Rechtsprechung stellt sich der EuGH auf den Standpunkt, dass eine solche Beschränkung gerechtfertigt sein kann, wenn die Beschränkung aus zwingenden Gründen des Allgemeinwohls erfolgt, geeignet ist und nicht über das hinausgeht, was zur Erreichung dieses Ziels erforderlich ist. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass Gebührenordnungen mit Mindesthonoraren durch die Ziele des Verbraucherschutzes und der geordneten Rechtspflege die Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit rechtfertigen können. Ob dies in dem zu beurteilenden Sachverhalt der Fall ist, klärt der EuGH nicht, sondern verweist diese Fragen an die nationalen Gerichte zurück.

Trotz dieser durch die Zurückverweisung bedingten Offenheit erlaubt das Urteil zwei Aussagen zur Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV):

- Die StBGebV verstößt nicht gegen europäisches Wettbewerbsrecht (Art. 10, 81, 82 EGV), da der deutsche Staat die Letztentscheidungsbefugnis über die Gebührenverordnung hat. § 64 Abs. 1 Satz 1 StBerG sieht vor, dass die Gebührenverordnung durch das Bundesministerium der Finanzen als Rechtsverordnung erlassen wird. Die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Novellierung der StBGebV erfolgt sogar in Form eines (Artikel-)Gesetzes im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2007 (vgl. BGBl. 2006 I, S. 2905 vom 18. Dezember 2006).
- Die StBGebV kennt, abgesehen von der Regelung des § 3 Abs. 1 StBGebV, keine bindenden Mindestgebühren. Von den Gebührenrahmen der StBGebV kann grundsätzlich durch Individualvereinbarung abgewichen werden. Vor diesem Hintergrund ist die StBGebV wesentlich weniger angreifbar als die italienische Regelung. Aber selbst die strenge italienische Gebührenordnung wird vom EuGH nicht eindeutig abgelehnt. Auch wenn der EuGH keine ver-

bindliche Regelung trifft, gibt er dem nationalen Gericht im Zuge der Zurückverweisung Aspekte mit, die dieses bei seiner Entscheidung zu beurteilen hat (vgl. EuGH, a. a. O, Rn. 65 ff.), die zumindest nicht auf eine klar ablehnende Tendenz des EuGH schließen lassen. So stellt der Gerichtshof klar, dass es dem Verbraucher bei der Bewertung komplexer und rechtlicher Sachverhalte oftmals schwer falle, die Qualität der Dienstleistung und somit die Preise dafür zu beurteilen (Rn. 68). Weiterhin könne nicht ausgeschlossen werden, dass durch Mindesthonorare ein Konkurrenzkampf zwischen den Rechtsanwälten vermieden werde, der einen Verfall der Qualität der erbrachten Dienstleistungen verhindere (Rn. 67).

28. Einführung von Gerichtsgebühren im berufsgerichtlichen Verfahren

Am 30. Dezember 2006 wurde das Zweite Gesetz zur Modernisierung der Justiz im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 3416) verkündet. Durch das Gesetz, das am 31. Dezember 2006 in Kraft getreten ist, werden auch in berufsgerichtlichen Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte Gerichtsgebühren eingeführt. Zudem werden künftig Gerichtsgebühren in Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Erteilung einer Rüge sowie in Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erhoben. Entsprechendes gilt auch für das berufsgerichtliche Verfahren der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer.

Entsprechend der Regelung im Gerichtskostengesetz sind die Gebühren in einem dem Steuerberatungsgesetz beigefügten Gebührenverzeichnis geregelt. Im berufsgerichtlichen Verfahren werden Gerichtsgebühren nur bei rechtskräftiger Verurteilung des Berufsangehörigen erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich für alle Rechtszüge nach der verhängten berufsgerichtlichen Maßnahme. In Verfahren, in denen dem Steuerberater eine Warnung, ein Verweis oder eine Geldbuße auferlegt wird, ist eine Gebühr in Höhe von 240,00 € vorgesehen. Im Fall der Ausschließung aus dem Beruf beträgt die Gebühr 480,00 €. In der Berufungs- und Revisionsinstanz richtet sich die Höhe der Gebühr ebenfalls nach der verhängten berufsgerichtlichen Maßnahme. Die Gebührenhöhe der ersten Instanz wird dabei mit einem bestimmten Faktor erhöht bzw. ermäßigt (Urteil in der Berufungs- bzw. Revisionsinstanz 1,5- bzw. 2,0-facher Satz; Erledigung des Berufungs- bzw. Revisionsverfahrens ohne Urteil oder Beschluss 0,5- bzw. 1,0-facher Satz). Die Gebühr entfällt bei Rücknahme der Berufung bzw. Revision vor Ablauf der Begründungsfrist.

Für den Fall, dass ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei Erteilung einer Rüge nach § 82 Abs. 1 StBerG verworfen oder zurückgewiesen wird, wird eine Gebühr in Höhe von 160,00 € erhoben. In Verfahren über die Rüge wegen Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör beträgt die Gebühr 50,00 €, wenn die Rüge in vollem Umfang verworfen oder zurückgewiesen wird. Das Gericht hat allerdings dann, wenn ein Rechtsmittel oder ein Antrag auf berufsgerichtliche Entscheidung nur

teilweise verworfen oder zurückgewiesen wird, die Gebühr zu ermäßigen, soweit es unbillig wäre, den Berufsangehörigen damit zu belasten.

29. Die Änderungen der Steuerberatergebührenverordnung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 ist die Überarbeitung der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in Kraft getreten (vgl. BGBl. I 2006, S. 2878). Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen der Gebührenverordnung dargestellt.

a) Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 Abs. 1 StBGebV

Der Steuerberater hat nach § 4 Abs. 1 StBGebV die Möglichkeit, eine höhere als die gesetzliche Vergütung zu verlangen. Falls das entsprechende Schriftstück nicht vom Auftraggeber erstellt wurde, muss es ausdrücklich als „Vergütungsvereinbarung“ bezeichnet und von anderen Vereinbarungen „deutlich abgesetzt“ sein. Weiterhin müssen Art und Umfang des Auftrags in der Vergütungsvereinbarung bezeichnet sein. Die Vergütungsvereinbarung darf im Übrigen nicht in der Vollmacht enthalten sein.

b) Berechnung der Vergütung nach § 9 Abs. 1 StBGebV

Der Wortlaut des bisherigen § 9 Abs. 1 StBGebV wird um die Feststellung ergänzt, dass der Lauf der Verjährungsfrist von der „Mitteilung der Berechnung nicht abhängig“ ist. Die Vergütungsansprüche des Steuerberaters verjähren gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 BGB.

c) Bestimmung der Rahmengebühr nach § 11 StBGebV

Wie gehabt bestimmt der Steuerberater die angemessene Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der beruflichen Tätigkeit. Künftig können die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mandanten und ein besonderes Haftungsrisiko des Steuerberaters berücksichtigt werden.

d) Änderungen der Auslagenregelungen

Die erstattungsfähigen Kosten bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs werden gemäß § 18 Abs. 2 StBGebV von bisher 0,27 € auf 0,30 € erhöht. Geringfügige Erhöhungen des Tages- und Abwesenheitsgeldes finden sich in § 18 Abs. 3 StBGebV.

e) Steuererklärungen nach § 24 StBGebV

§ 24 StBGebV ist die Vorschrift mit den meisten Änderungen. Weit überwiegend wurden lange durch den Berufsstand geforderte Änderungen aufgegriffen.

- Mit der Änderung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV sollen die in der alten Rechtslage entstandenen Unklarheiten über den Gegenstandswert bei Organisationsfällen beseitigt werden.
- Mit der Neufassung des § 24 Abs. 1 Nr. 4 StBGebV wird auf zahlreiche Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) reagiert.
- Aufgrund von Änderungen des Umsatzsteuerrechts werden § 24 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 StBGebV neu gefasst. Diese Änderungen dienen vor allem der Anpassung an die Einführung des Reverse-Charge-Verfahrens durch § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG).

f) Besprechungsgebühr nach § 31 StBGebV

Der bisherige Wortlaut des § 31 Satz 1 StBGebV wird neuer Absatz 1. Neu eingefügt wird § 31 Abs. 2 StBGebV, in dessen Satz 2 geregelt ist, dass der Steuerberater „diese Gebühr nicht für die Beantwortung einer mündlichen oder fernmündlichen Nachfrage der Behörde“ erhält.

g) Abschlussarbeiten nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV

Mit der Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV soll herausgestellt werden, dass die Ableitung des steuerlichen Ergebnisses aus dem Handelsbilanzgewinn und die Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz zwei gesonderte Gebührentatbestände sind, für die ein unterschiedlicher Gebührenrahmen gilt.

h) Rechtsbehelfsverfahren nach § 40 StBGebV

Umfangreiche Änderungen erfolgten beim Rechtsbehelfsverfahren, das bisher in den §§ 40 bis 43 StBGebV geregelt war. Das gesamte Verfahren ist in § 40 StBGebV zusammengefasst und die übrigen Vorschriften aufgehoben worden. Es gibt keine Besprechungs- und Beweisaufnahmegebühr mehr. Zum Ausgleich wurde der obere Gebührenrahmen der nunmehr in § 40 Abs. 1 StBGebV geregelten Geschäftsgebühr um den 2,5-fachen Satz auf 25/10 erhöht. Die auch in der alten Rechtslage bestehenden Ermäßigungsvorschriften für den Fall, dass der Steuerberater vor dem Rechtsbehelfsverfahren Gebühren nach §§ 23, 24, 28 oder 31 StBGebV erhält, sind nunmehr in den Absätzen 2 bis 4 und 6 des neuen § 40 StBGebV geregelt. Der Gebührentatbestand für den Fall, dass der Steuerberater in derselben Gelegenheit für mehrere Auftraggeber tätig wird (§ 41 Abs. 6 StBGebV a. F.), ist neuer § 40 Abs. 5 StBGebV. Dass das Verwaltungsverfahren auf Aussetzung der Vollziehung oder auf Beseitigung der aufschiebenden oder hemmenden Wirkung zusammen mit dem Verfahren nach Absatz 1 vor Verwaltungsbehörden *eine* Angelegenheit ist, wurde aus § 44 Abs. 2 StBGebV in § 40 Abs. 7 StBGebV gezogen. Auch in der neuen Rechtslage erhält der Steuerberater eine Erledigungsgebühr. Diese war bisher in § 40 Abs. 2 StBGebV geregelt und ist neuer § 40 Abs. 8 StBGebV.

III. Ausbildungswesen

30. Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf zum „Steuerfachangestellten“ und für die Fortbildungsprüfung zum „Steuerfachwirt“

1. Abschlussprüfungen Berufsausbildung

1.1 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2007

- schriftlicher Teil: 16.04./17.04.2007
- mündlicher Teil: 18.06.2007 bis 29.06.2007

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 07.07.2006 in Potsdam statt.

Anmeldeschluss war der 31.01.2007!

1. Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08

- schriftlicher Teil: 05.11./06.11.2007
- mündlicher Teil: 14.01.2008 bis 25.01.2008

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2007/08 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2007 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer anzufordern.

Anmeldeschluss: 31.08.2007!

2. Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

2.1 Fortbildungsprüfung 2006/07

- mündlicher Teil: am 03.04./04.04.2007

2.2 Fortbildungsprüfung 2007/08

- schriftlicher Teil: 06.12./07.12. und 08.12.2007
- mündlicher Teil: Anfang April 2008

Anmeldeschluss: 15.09.2007!

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung werden in Potsdam durchgeführt.

2.3 Prüfungstermine 2008/09

Für die Fortbildungsprüfungen 2008/09 sind die Termine voraussichtlich wie folgt:

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2008
- mündlicher Teil: Anfang April 2009

31. Ergebnisse der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2006/2007 – im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

- schriftlicher Teil am 06.11./07.11.06
- mündlicher Teil vom 16.01.07 bis 22.01.07

Zahl der Teilnehmer *)	bestanden **)	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	nicht bestanden	schriftlich	mündlich
42	17 40,5	0	0	2 11,8	15 88,2	25 59,5	25 59,5	0

*) darin enthalten: 36 Teilnehmer duale Ausbildung
6 Wiederholer

**) darin enthalten: 15 Teilnehmer duale Ausbildung
2 Wiederholer

Vorstand und Geschäftsführung möchten den nachfolgend genannten Damen und Herren, welche die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2006/07 erfolgreich absolviert haben, sehr herzlich gratulieren:

Baschin, Michaela
Bedürftig, Jennifer
Briesenick, Fritzi
Gutewort, Sophie
Herder, Carmen
Hille, Angelika
Jung, Matthias
Lorenz, Ulrike
Lubitz, Marco
Müller, Mathias
Nocke, Martin
Otto, Janett
Pitz, Sissy
Richter, Jacqueline
Schiemann, Diana
Seefeld, Andrea
Thor, Michaela

Den erfolgreichen Teilnehmern der Abschlussprüfung Herbst/Winter 2006/07 wünschen wir alles Gute im beruflichen sowie persönlichen Leben!

32. Umfrage der Steuerberaterkammer Brandenburg zur Berufsausbildung

An der Umfrage beteiligten sich insgesamt 16 Prüfungsabsolventen der Winterabschlussprüfung 2006/07, davon haben 16 Absolventen im Rahmen einer dualen Ausbildung den Beruf des Steuerfachangestellten erlernt (Rücklaufquote = 94,5%).

Von den 16 Absolventen würden 14 Absolventen (87,5%) den Ausbildungsberuf weiterempfehlen; 2 Absolventen (12,5%) würden den Ausbildungsberuf bedingt oder nicht weiterempfehlen.

Auf den Ausbildungsberuf aufmerksam wurden die Absolventen wie folgt durch:

- Information der Schule 1 => 5,3 %
 - Information des Arbeitsamtes 6 => 31,6 %
 - Eltern, Verwandte, Bekannte 5 => 26,3 %
 - Anzeige in der Tageszeitung 2 => 10,5 %
 - Steuerberater 2 => 10,5 %
 - Informationsveranstaltungen 2 => 10,5 %
 - Printmedien/Internet 1 => 5,3 %
- (darin enthalten 3 Zweifachmeldungen)

Die theoretische und praktische Ausbildung/Umschulung insgesamt benoteten mit der Note „sehr gut“ und „gut“ 62,5% der Absolventen; 31,25% der Absolventen vergaben die Note „befriedigend“ und nur 6,25% der Absolventen bewerteten die Ausbildung/Umschulung mit der Note „ausreichend“ und „mangelhaft“. Die Note „ungenügend“ wurde nicht vergeben.

Der fachliche Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 37,5% (= 6) der Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet; 6 Absolventen = 35,5% vergaben die Note „befriedigend“ und 18,75% - dies entspricht einem Anteil von 3 Absolventen - benoteten den fachlichen Teil des Unterrichts mit „ausreichend“. Die Note „mangelhaft“ wurde einmal vergeben, das entspricht 6,25%. Kein Absolvent vergab die Note „ungenügend“.

Der allgemeine Teil des theoretischen Unterrichts wurde von 37,5% der Absolventen mit der Note „sehr gut“ und „gut“ bewertet. Die Note „befriedigend“ vergaben 50,0% und die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurde von 12,5% der Absolventen vergeben. Die Note „ungenügend“ wurde in diesem Fall nicht vergeben.

Von 16 Absolventen wurde der praktische Teil der Ausbildung wie folgt bewertet:

Insgesamt 8 Absolventen benoteten den praktischen Teil der Ausbildung mit der Note „sehr gut“ und „gut“ – das entspricht 50,0%. Die Note „befriedigend“ wurde von 3 Absolventen = 18,75% sowie die Noten „ausreichend“ und „mangelhaft“ wurden insgesamt von 4 Absolventen = 25,0% vergeben. Die Note „ungenügend“ wurde einmal vergeben, das entspricht 6,25%.

Nach der Abschlussprüfung

- verbleiben 7 Absolventen in der Ausbildungspraxis => 43,75 %
- wechseln 3 Absolventen in eine andere Steuerberaterpraxis => 18,75 %
- werden 2 Absolventen in einem anderen Beruf arbeiten => 12,5 %
- werden 3 Absolventen ein Studium beginnen => 18,75 %
- 1 Absolvent machte die Angabe „arbeitssuchend“

Es kann davon ausgegangen werden, dass von 16 Befragten nur 1 Absolvent => 6,25% am Ende der Ausbildung/Umschulung noch ohne Arbeit war.

Nur 12,5% der befragten ehemaligen Auszubildenden gaben an, dass für sie die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Berufswahl „sehr wichtig“ oder „wichtig“ war; für 50,0% der Befragten spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung eine eher „untergeordnete Rolle“ und bei 37,5% der Befragten spielte die Höhe der Ausbildungsvergütung bei der Berufswahl gar „keine Rolle“.

33. Beginn des Ausbildungsjahres 2007/2008 langfristig vorbereiten: Sicherung motivierter und qualifizierter Ausbildungsplatzbewerber

Bis zum 31.12.2006 konnten bedingt durch die Initiativen der Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg erfreulicherweise 117 neue Ausbildungsverhältnisse für das derzeit laufende Ausbildungsjahr neu eingetragen werden. Dies entspricht jedoch einem Rückgang von 13,9 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Seit einigen Jahren sinkt aufgrund der negativen demographischen Entwicklung auch die Zahl der Schulabgänger im Land Brandenburg. Somit stehen deutlich weniger Ausbildungsplatzbewerber zur Verfügung, als dies noch in den Vorjahren der Fall war. Im vergangenen Jahr wurde deutlich, dass freie Ausbildungsplätze nicht besetzt werden konnten, da geeignete Bewerber nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung standen.

Bei abnehmenden Schülerzahlen und gleichzeitig steigendem Durchschnittsalter der Mitarbeiter in den Kanzleien wird es zukünftig schwieriger – und teuer – werden, geeignete Mitarbeiter zu finden.

Zukünftig werden „einfache“ Tätigkeiten im Bereich der Buchhaltung durch den EDV-Einsatz in den Steuerberater-Praxen weiterhin zurückgehen. Aufgrund der Erweiterung solcher Tätigkeitsgebiete wie betriebswirtschaftliche Beratung, Unternehmensnachfolgeberatung und Existenzgründungsberatung werden jedoch auch an die Mitarbeiter in den Kanzleien erhöhte und neue Anforderungen gestellt.

Vor dem Hintergrund, dass sich nunmehr die geburten-schwachen Jahrgänge ankündigen, sollte durch die Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg eine langfristige Ausbildungsstrategie verfolgt werden. Der Berufsstand ist gefordert, in seinen Praxen rechtzeitig für Nachwuchs Sorge zu tragen. Ausbildung stellt eine Investition für die Zukunft dar und die Höhe des Ausbildungsnutzens bzw. die Relation zu den Ausbildungskosten dürften dabei ein wesentlicher Grund für betriebliche Ausbildungsaktivitäten sein.

Daher der Appell: Jetzt Ausbildungsplätze schaffen, damit auch im Hinblick auf den sich in Zukunft noch verstärkenden Fachkräftemangel ausreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden!

Aufgrund ihrer besonderen Leistungsfähigkeit sollten sich gerade größere Kanzleien auf ihre Verpflichtung besinnen, Nachwuchs auszubilden. Es ist jedoch festzustellen, dass in diesen Praxen unterproportional wenig

ausgebildet wird und stattdessen „fertige“ Steuerfachangestellte eingestellt werden.

Bei der Entscheidung, einen Ausbildungsplatz (mehr) zur Verfügung zu stellen, sollten die nachfolgenden Überlegungen berücksichtigt werden:

- Die Anforderungen an einen Auszubildenden dürfen nicht überspannt werden. Genauso wichtig wie gute Schulnoten sind Motivation und Interesse am Beruf.

Deshalb sollte der Einstellung von Realschülern generell offen gegenüber gestanden werden. Diese verfügen unter Umständen bereits über Vorkenntnisse im Bereich Rechnungswesen und Wirtschaftslehre.

- Der Einrichtung von Praktikumsplätzen ist besondere Bedeutung beizumessen. Erfahrungen zeigen, dass das Interesse am Beruf bei vielen Auszubildenden gerade durch ein Praktikum geweckt wurde.

Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass sich für die Auswahl geeigneter Bewerber für die Besetzung eines Ausbildungsplatzes das Kennenlernen während eines Schülerpraktikums bewährt hat.

- Schwierigkeiten, Auszubildende mit den Arbeiten zu versorgen, die der Ausbildung dienen, können vielfach gelöst werden, wenn der Auszubildende über einen längeren Zeitraum einem bestimmten Mitarbeiter zugeordnet wird.

Der Vorstand der Steuerberaterkammer Brandenburg appelliert an alle Berufskolleginnen und -kollegen wiederum Ausbildungsplätze für das Ausbildungsjahr 2007/2008 für die Schulabgänger zur Verfügung zu stellen, und diese sowohl den örtlichen Agenturen für Arbeit als auch der Kammergeschäftsstelle zur Aufnahme in unsere Ausbildungsplatzbörse im Internet zu melden.

Allen Kammermitgliedern werden die dazu erforderlichen Unterlagen mit gesondertem Rundschreiben Ende März 2007 zugehen.

Die Kammergeschäftsstelle steht ausbildungswilligen Kolleginnen und Kollegen jederzeit zu allen Fragen „rund um die Berufsausbildung“ mit Rat und Tat zur Verfügung.

34. Begabtenförderung berufliche Bildung – Finanzielle Unterstützung für die „Karriere mit Lehre“

Seit 1991 unterstützt das Förderprogramm der Bundesregierung „Begabtenförderung berufliche Bildung“ gezielt begabte junge Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung bei ihrer „Karriere mit Lehre“ mit einem Weiterbildungsstipendium. Finanziert wird das Programm vom Bundesministerium für Bildung und Forschung. Durchgeführt wird es von den Kammern und zuständigen Stellen für Berufsbildung.

Wer kann gefördert werden?

Bewerben um ein Weiterbildungsstipendium der Begabtenförderung berufliche Bildung kann sich, wer:

- eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgeschlossen hat,
- die Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten bzw. der Durchschnittsnote 1,9 oder besser bestanden hat
- oder
bei einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb unter die ersten Drei gekommen ist oder
ihre/seine Qualifikation durch einen begründeten Vorschlag des Arbeitgebers oder der Berufsschule nachweisen kann,
- weder Student/in noch Hochschulabsolvent/in ist,
- zum Aufnahmezeitpunkt jünger als 25 Jahre ist. Es besteht die Möglichkeit einer Aufnahme auch nach Vollendung des 25. Lebensjahrs, wenn Anrechnungszeiten wie z.B. Grundwehr- oder Zivildienst, Mutterschutz oder Elternzeit nachgewiesen werden können. Die Anrechnungsfähigkeit dieser Zeiten ist auf drei Jahre begrenzt.

Was wird gefördert?

Förderfähig sind anspruchsvolle – in der Regel – berufsbegleitende Maßnahmen:

- der Erwerb fachbezogener beruflicher Qualifikationen,
- die Vorbereitung auf Prüfungen der beruflichen Aufstiegsfortbildung (z.B. Meister/in, Techniker/in, Betriebswirt/in, Fachwirt/in, Fachkaufmann/Fachkauffrau)
- der Erwerb fachübergreifender und allgemeiner beruflicher oder sozialer Kompetenzen (z.B. Fremdsprachen, EDV kommunikative Fertigkeiten, Konflikt- und Projektmanagement).

Bereits begonnene Weiterbildungen können nicht gefördert werden.

Wie hoch und wie lange wird gefördert?

Über einen Zeitraum von maximal drei Jahren können die Stipendiatinnen und Stipendiaten Zuschüsse von jährlich bis zu 1.700 EUR für anspruchsvolle Weiterbildungen beantragen; in drei Jahren also insgesamt bis zu 5.100 EUR. Der Eigenanteil beträgt 20% der Kosten, höchstens jedoch 180 EUR pro Förderjahr.

Wo kann man sich bewerben?

Ansprechpartnerin in allen Fragen der Begabtenförderung berufliche Bildung ist die Stelle, bei der das Ausbildungsverhältnis einer/s Bewerberin/s eingetragen war. Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist eine dieser Stellen. Sie führt das Förderprogramm im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung nach dessen Richtlinien durch, wählt ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, berät diese, entscheidet über die Förderfähigkeit beantragter Weiterbildungen und zahlt die Fördermittel aus.

Bewerbungsschluss ist jeweils der 15. November des Vorjahres. Im anschließenden Auswahlverfahren berücksichtigen wir alle Bewerbungen, die fristgerecht und vollständig bei uns eingegangen sind. Bewerbungsformulare können bei der Steuerberaterkammer Brandenburg abgefordert werden.

Ein Anspruch auf Aufnahme in die Begabtenförderung berufliche Bildung besteht nicht.

Mehr zum Thema unter: www.begabtenfoerderung.de bzw. auf Anfrage bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg.

35. Fördermöglichkeiten bei der Weiterbildung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen

Auch der Weiterbildung von Beschäftigten in den Kanzleien kommt zukünftig eine immer größer werdende Bedeutung zu.

Die Steuerberaterkammer hatte sich deshalb an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg gewandt, um zu erfahren, wie das Land Brandenburg die Weiterbildung von Mitarbeitern in kleinen und mittleren Unternehmen unterstützt.

Das Ministerium hat informiert, dass die Weiterbildung von Mitarbeitern in kleinen und mittleren Unternehmen auf Basis einer Richtlinie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg unterstützt wird. (Die Richtlinie kann unter der Internetanschrift www.lasa-brandenburg.de abgerufen werden.)

Bei diesem Förderprogramm geht es um die anteilige Finanzierung von bedarfsgerechten Qualifizierungsmaßnahmen zur Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsplätzen. Der Brandenburger Ansatz betont dabei die Einbindung in die Entwicklungsziele der Unternehmen und fördert die individuelle berufliche Weiterbildung auf der Basis einer aktuellen Qualifikationsbedarfsanalyse.

Förderfähig sind Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten und Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen, die prozessbegleitende Beratung des Managements kleiner und mittlerer Unternehmen und das Projektmanage-

ment bei Kooperationen von Unternehmen oder Beschäftigtenvertretungen im Weiterbildungsverbund.

Gefördert werden Personal- und Sachausgaben bzw. Ausgaben für externe Qualifizierungsleistungen sowie notwendige Kinderbetreuungskosten. Antragsteller können entweder erwerbswirtschaftlich tätige Unternehmen mit maximal 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Bilanzsumme von 43 Mio. EUR mit Betriebssitz im Land Brandenburg sein. Die Unternehmen können auch Organisationsträger zur Beantragung der Förderung beauftragen.

Qualifizierungsmaßnahmen können auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse pro Jahr mit bis zu 3.000 EUR pro Teilnehmer oder Teilnehmerin gefördert werden. Der Eigenanteil der Betriebe beträgt mindestens 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind alle berufsabschlussbezogenen Qualifikationen im Sinne des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) sowie Banken, Sparkassen und Versicherungsunternehmen. Ebenfalls nicht förderfähig sind Leistungen, die ein Vertragsverhältnis – wie z. B. zwischen Steuerberater und Mandant – berühren.

Ein aktuelles Evaluierungsgutachten bestätigt, dass es mit der Richtlinie gelungen ist, eine unternehmensnahe und in betriebliche Entwicklungsprozesse eingebundene Weiterbildung zu fördern, die zu positiver Beschäftigungsentwicklung in den Unternehmen beigetragen hat.

Im Rahmen des Landesarbeitskreises Fachkräftesicherung ordnet sich die Förderrichtlinie in den vereinbarten Maßnahmeplan ein und wird in Abstimmung mit den regionalen Verantwortungsträgern weiterentwickelt.

Weitere Informationen werden über die Informations- und Beratungsangebote der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA) Brandenburg GmbH zur Verfügung gestellt. Die Internetseite www.lasa-brandenburg.de bietet einen umfassenden Überblick zu aktuellen Fördermöglichkeiten und ermöglicht auch den Zugang zur Weiterbildungsdatenbank Brandenburg, die mehr als 17.500 Bildungsangebote enthält. Sechs Regionalbüros für Fachkräftesicherung an den Standorten Cottbus, Eberswalde, Frankfurt/Oder, Luckenwalde, Neuruppin und Potsdam leisten darüber hinaus kompetente Unterstützung zu Fragen der Qualifikations- und Kompetenzentwicklung in Unternehmen.

36. „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“ – Gemeinsame Initiative für Ausbildung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung

Das Engagement der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern für Ausbildung ist in den vergangenen Monaten vermehrt auf positive Reaktionen aus der Politik gestoßen. So hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) großes Interesse an

gemeinsamer Öffentlichkeitsarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer zu Gunsten der beruflichen Ausbildung.

Dies wurde aufgegriffen und gemeinsam mit dem BMBF die Broschüre „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“ herausgegeben.

Mit der gemeinsamen Aktion „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“ setzen sich das Bundesministerium für Bildung und die Bundessteuerberaterkammer für mehr Ausbildung in kleinen und mittleren Unternehmen ein. Der Präsident der Bundessteuerberaterkammer Dr. Klaus Heilgeist und der Parlamentarische Staatssekretär bei der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Andreas Storm, präsentierten die Initiative am 27.02.2007 auf der Bildungsmesse didacta in Köln.

Als zentrale Ansprechpartner auf steuerlichem und auf betriebswirtschaftlichem Gebiet können Steuerberater ihre Kompetenz verstärkt auch dafür einsetzen, ihren mittelständischen Mandanten eigene Ausbildung als Teil einer vorausschauenden Personalpolitik nahe zu bringen. Der Beraterleitfaden „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“ unterstützt sie dabei. Die Broschüre informiert unter anderem über die Ermittlung des Nachwuchsbedarfs im Betrieb sowie über Kosten, Nutzen und Rahmenbedingungen für betriebliche Berufsbildung.

Die Broschüre kann jetzt kostenlos mit dem als Anlage zum Mitteilungsblatt 01/2007 beigefügten Bestellformular bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden. Des Weiteren stehen die Broschüre sowie ein Mandantenflyer als pdf-Dateien im Mitgliederbereich unserer Homepage im Punkt „Kammerservice“ unter „Mandanten beraten: Ausbildung lohnt!“ zur Verfügung.

37. Nach der Berufsschule nochmals in die Kanzlei – erlaubt oder nicht?

§ 15 Berufsbildungsgesetz (BBiG) regelt, dass der Arbeitgeber den Auszubildenden für die Teilnahme am Unterricht in der Berufsschule (bei Fortzahlung der Vergütung) freizustellen hat. Was aber, wenn die Unterrichtszeit kürzer ist als die vereinbarte Arbeitszeit oder wenn Unterrichtsstunden ausfallen? Muss der Lehrling dann in die Ausbildungsstätte kommen?

Zunächst gilt für Jugendliche im Sinne des JArbSchG wie für erwachsene Auszubildende gleichermaßen, dass sie nicht vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht in der Ausbildungspraxis beschäftigt werden dürfen.

Für noch nicht volljährige Auszubildende gilt weiter, dass sie an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) einmal in der Woche nicht in der Praxis des Auszubildenden beschäftigt werden dürfen. Bei einem zweiten Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden ist aber eine anschließende Beschäftigung zulässig. Bei volljährigen Auszubildenden gilt dies für beide Berufsschultage.

Fällt Unterricht aus, sind die Auszubildenden prinzipiell verpflichtet, die Berufspraxis aufzusuchen. Dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn die sich aufgrund der Dauer des Ausfalls ergebene Restzeit für die betriebliche Ausbildung an dem betreffenden Tag die Rückkehr in den Betrieb nicht mehr zumutbar erscheinen lässt (so z. B. die Wegezeit zu lang oder die Restzeit im Betrieb für eine sinnvolle Beschäftigung nicht ausreichend erscheint). Was für den einen Auszubildenden gilt, kann also für einen anderen Auszubildenden durchaus nicht zutreffend sein.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

38. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG

Bei der Bundessteuerberaterkammer häufen sich Anfragen zur Thematik Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG. Da diese Thematik insbesondere im Hinblick auf die Entscheidung des BFH vom 8. November 2006 wieder an Aktualität gewonnen hat, kann die Übersicht der wesentlichen zu diesem Problem bisher ergangenen Verwaltungsanweisungen sowie der einschlägigen Rechtsprechung unter

www.stbk-brandenburg.de/Downloads/Aktuelles

im Internet eingesehen werden. Dabei wird unterschieden zwischen

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG für Veranlagungszeiträume **vor 2005** und
- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG für Veranlagungszeiträume **ab 2005**.

Ferner enthält die Übersicht Hinweise zu Verwaltungsanweisungen sowie Rechtsprechung der Rentenbesteuerung nach den Vorschriften des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG).

Über das o. a. BFH-Urteil werden wir noch gesondert informieren.

39. BFH zur Behandlung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen in den Veranlagungszeiträumen vor 2005

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil von 8. November 2006 (X R 45/02), veröffentlicht am 17. Januar 2007, entschieden, dass Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen in den Veranlagungszeiträumen **vor 2005** nur als Sonderausgaben mit den sich aus § 10 Abs. 3 EStG a. F. ergebenden Höchstbeträgen abziehbar sind.

Hieran habe sich durch das Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) vom 5. Juli 2004 (BGBl. I 2004, 1427) zum 1. Januar 2005 nichts geändert.

Zur Frage der Vereinbarkeit der Rechtslage **vor 2005** mit höherrangigem Recht, also zur Frage, ob die Versagung des Abzugs von Beiträgen zur Rentenversicherung als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften i. S. d. § 22 Nr. 1 EStG verfassungsgemäß ist, hat sich der Bundesfinanzhof nicht geäußert. Insoweit gilt nach wie vor der Vorläufigkeitsvermerk laut BMF-Schreiben vom 10. November 2006 (IV A 7 – S 0338 – 50/06).

Zur selben Rechtsfrage ist ein weiteres Verfahren vor dem X. Senat des Bundesfinanzhofes anhängig (X R 11/05). Auch in diesem Verfahren geht es – soweit ersichtlich – nur um die einfachgesetzliche Auslegungsfrage, ob Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten statt als Sonderausgaben abzuziehen sind. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass der X. Senat in diesem Verfahren anders entscheiden wird.

40. Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz (AStG)

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 8. Januar 2007 (IV B 4 – S 1351 – 1/07) zu den Folgen der Entscheidung des EuGH vom 12. September 2006 in der Rechtssache C-196/04 (Cadbury Schweppes) Stellung genommen.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine britische Muttergesellschaft im International Financial Services Center Dublin (Irland) niedergelassene Tochtergesellschaften, deren Gewinne einer Besteuerung von 10% unterworfen wurden. Das Steuerrecht des Vereinigten Königreichs sah generell bei beherrschten ausländischen Gesellschaften, die einer niedrigen Besteuerung unterliegen, eine Hinzurechnungsbesteuerung bei der britischen Muttergesellschaft vor. In einer Reihe von Fällen kam eine Ausnahme von der Hinzurechnungsbesteuerung zum Tragen, etwa wenn die zu versteuernden Gewinne der beherrschten ausländischen Gesellschaft bestimmte Schwellenwerte nicht überstiegen. Ferner ließ das britische Steuerrecht einen zweistufigen Motivtest zu.

Der EuGH sieht in dieser Regelung einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit gemäß Artikel 43 EG, weil die Niederlassungsfreiheit es verbiete, dass der Herkunftsmitgliedstaat die Niederlassung eines seiner Staatsangehörigen oder einer nach seinem Recht gegründeten Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat, etwa durch eine Hinzurechnungsbesteuerung, behindert. Dies sei nur beim Vorliegen zwingender Gründe des öffentlichen Interesses gerechtfertigt. Nicht ausreichend für diese Beschränkung sei ein Vorteil, der aus der geringen steuerlichen Belastung einer Tochtergesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Muttergesellschaft ansässig ist, resultiert. Vielmehr ist, so der EuGH, eine nationale Maßnahme, die die Niederlassungsfreiheit beschränkt, nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich speziell auf rein künstliche Gestaltungen bezieht, die darauf ausgerichtet sind, der Anwendung der Rechts-

vorschriften des betreffenden Mitgliedstaates zu entgehen.

Auch das deutsche Außensteuerrecht sieht eine Hinzurechnungsbesteuerung vor und es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen das o. g. EuGH-Urteil darauf hat.

Das BMF regelt in seinem Schreiben vom 8. Januar 2007, dass bis zu einer gesetzlichen Regelung die §§ 7 bis 14 AStG generell unverändert Anwendung finden. Nur dann sollen die unter den Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 1 und 14 AStG bei einem inländischen Gesellschafter aus einem EU-/ oder EWR-Mitgliedstaat stammenden steuerpflichtigen hinzuzurechnenden Beträge nicht nach § 18 AStG festgestellt werden, wenn er nachweist, dass die Gesellschaft eine wirkliche wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Staat ausübt. Hiervon ausgenommen sind Einkünfte aus Staaten, die keine steuerliche Amtshilfe leisten. Das BMF-Schreiben enthält einen Katalog der vom Steuerpflichtigen zu erfüllenden Nachweise im Hinblick auf die im anderen Mitgliedstaat ansässige Gesellschaft, etwa die aktive, ständige und nachhaltige Teilnahme am Marktgeschehen im Rahmen ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit. Abzustellen ist, auch in Bezug auf den Umfang der zu fordernden Nachweise, auf die Umstände des Einzelfalls.

Eine Ausnahme von der Hinzurechnungsbesteuerung gilt ferner u. a. dann nicht, wenn die Einkünfte nur aufgrund des § 7 Abs. 6 AStG hinzurechnungspflichtig sind sowie für Einkünfte, die Betriebsstätten in Staaten oder Gebieten außerhalb der EU oder des EWR zuzurechnen sind.

Schließlich wendet das BMF bei einer Nichtfeststellung der Hinzurechnungsbesteuerung die Vorschriften über die Gewinnabgrenzung zwischen nahestehenden Personen bzw. verbundenen Unternehmen (§ 1 AStG; Regelung der Doppelbesteuerungsabkommen entsprechend Artikel 9 OECD-MA) an.

Die im BMF-Schreiben enthaltenen Grundsätze sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Einkommen- oder Körperschaftsteuer nicht bestandskräftig festgesetzt ist.

41. Umsatzsteuerliche Behandlung der laufenden Finanz- und Lohnbuchführung

Das Bundesministerium der Finanzen hat sich in seinem Schreiben zu Fragen der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes vom 11. August 2006 – IV A 5 – S 7210 – 23/06, BStBl. I 2006, S. 477, in Tz. 22 u. a. zum Charakter der Finanz- und Lohnbuchführungen geäußert. Da sich diese Leistungen generell über einen längeren Zeitraum erstrecken, handelt es sich um Dauerleistungen. Auf diese Dauerleistungen, die vor dem 1. Januar 2007 erbracht werden, ist der bis zum 31. Dezember 2006 geltende Steuersatz über 16 % anzuwenden. Später ausgeführte Dauerleistungen sind dem neuen allgemeinen Steuersatz in Höhe von 19 % zu unterwerfen.

Gemäß Tz. 24 des oben bezeichneten BMF-Schreibens liegen dann, wenn diese Dauerleistungen nicht insgesamt

für den vereinbarten Leistungszeitraum, z. B. das Kalenderjahr, sondern für kürzere Zeiträume, z. B. für einen Kalendermonat, abgerechnet werden, Teilleistungen i. S. d. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) Satz 3 UStG vor. Die Anwendung des zutreffenden allgemeinen Steuersatzes richtet sich nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Teilleistung.

Dem neuen Umsatzsteuersatz in Höhe von 19% unterliegt folglich im Regelfall die Finanzbuchführung für den Monat Dezember 2006, da diese erst im Jahr 2007 erstellt wird. Gleiches gilt ggf. auch für die Finanzbuchhaltung für den Monat November 2006.

Wird bei einer Dauerleistung z. B. für die Zeit vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007 vor dem 1. Januar 2007 ein kürzerer Abrechnungszeitraum (z. B. Kalendervierteljahr) als früher vereinbart, sind umsatzsteuerrechtlich entsprechende Teilleistungen anzuerkennen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird insbesondere auf Tz. 25 des BMF-Schreibens hingewiesen.

Bei Lohnbuchführungen und Lohnabrechnungen ist die Situation eine andere. Hier erfolgt im Regelfall eine monatliche Abrechnung je Arbeitnehmer. Aus diesem Grunde dürfte im Fall der Lohnbuchführung und Lohnabrechnung beim Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen eine Teilleistung im umsatzsteuerrechtlichen Sinne gegeben sein. Werden also die Lohnabrechnungen im Jahr 2006 erbracht und für einen im Jahr 2006 endenden Zeitraum abgerechnet, beträgt der Umsatzsteuersatz hierauf 16%.

42. Aktivierungspflicht für Körperschaftsteuerguthaben nach dem SEStEG

Das Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) ist am 12. Dezember 2006 im Bundesgesetzblatt Teil I S. 2782 veröffentlicht worden. Mit diesem Gesetz ist das bisherige System der Körperschaftsteuerminderung durch eine ratierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens im Zeitraum von 2008 bis 2017 ersetzt worden (§ 37 Abs. 4 bis 7 KStG). Das Körperschaftsteuerguthaben wird letztmalig auf den 31. Dezember 2006 ermittelt. Der Anspruch auf Auszahlung des Guthabens entsteht mit Ablauf des 31. Dezember 2006 und wird für den gesamten Auszahlungszeitraum festgesetzt. Der Anspruch ist nicht verzinslich.

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer hat sich in seiner 205. Sitzung am 28. und 29. November 2006 mit den Konsequenzen dieser Regelungen für die Rechnungslegung befasst. Er ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt.

Rechnungslegung nach HGB

Da der Auszahlungsanspruch mit Ablauf des 31. Dezember 2006 in voller Höhe entsteht, ist handelsrechtlich die erfolgswirksame Aktivierung des gesamten Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens zum

31. Dezember 2006 geboten. Aufgrund der Unverzinslichkeit des Anspruchs erfolgt die Bewertung zum Barwert des gesamten Erstattungsanspruchs. Für die Diskontierung ist ein fristadäquater risikofreier Zinssatz zu verwenden. Als Orientierungshilfe kann z. B. die Verzinsung von Bundesanleihen herangezogen werden.

In der Frage, wie sich der Betrag der Körperschaftsteuererstattung auf die Durchführung von Ergebnisabführungsverträgen auswirkt, spricht nach Auffassung des HFA einiges dafür, den Ertrag aus der Aktivierung des gesamten Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in den an die Muttergesellschaft abzuführenden Gewinn einzubeziehen.

Rechnungslegung nach IFRS

Da das Gesetz bis zum Jahresende 2006 hinreichend konkretisiert ist (*substantively enacted*), muss der gesamte Erstattungsanspruch zum 31. Dezember 2006 erfolgswirksam aktiviert werden. IAS 12.52A f. sind nicht anwendbar, da kein bedingter Anspruch bzw. keine Anknüpfung an Dividendenausschüttungen besteht.

Bei dem Erstattungsanspruch handelt es sich wirtschaftlich um eine Überzahlung im Sinne von IAS 12.12, so dass der Anspruch trotz seines langfristigen Charakters als *current tax* und nicht als *deferred tax* zu behandeln ist.

Angesichts einer fehlenden expliziten Regelung neigt der HFA zu der Auffassung, dass eine Bewertung des Erstattungsanspruchs zum Barwert unter Verwendung eines fristadäquaten risikolosen Zinssatzes sachgerecht ist. Ein Diskontierungsverbot besteht in IAS 12 nur für *deferred tax* (IAS 12.53 f.). Die als Begründung für dieses Diskontierungsverbot genannte Komplexität der Ermittlung ist nicht auf *current tax* übertragbar. Darüber hinaus trägt die Diskontierung der Unverzinslichkeit des Anspruchs angemessenen Rechnung.

Der Ausweis erfolgt als *assets for current tax* i. S. v. IAS 1.68 (m).

43. Steuerdaten-Übermittlungsverordnung

Der Bundesrat hat am 15.12.2006 der Verordnung des Bundesministeriums der Finanzen (BR-Drs. 834/06) in der Form der Empfehlung des Finanzausschusses vom 04.12.2006 (BR-Drs. 834/1/06) zur Änderung der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zugestimmt (BR-Drs. 834/06). Die Änderungen der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung traten am 01.01.2007 in Kraft.

Hervorzuheben sind nach Angaben der Bundessteuerberaterkammer insbesondere

- der Verzicht auf eine qualifizierte elektronische Signatur bei Einsatz eines Authentifizierungsverfahrens sowie
- die Ausweitung der Möglichkeiten zur elektronischen Datenübermittlung.

Aufgrund der Neuregelung des § 87a Abs. 6 AO durch das Jahressteuergesetz 2007 wird nunmehr zugelassen, dass bei der elektronischen Übermittlung von Dokumenten, für die durch Gesetz die Schriftform vorgesehen ist, abweichend von § 87a Abs. 3 Satz 2 AO auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet werden kann, soweit ein Verfahren zur Authentifizierung des Datenübermittlers eingesetzt wird und die Integrität der übermittelten Daten gewährleistet ist. Die Beschreibung des technischen Verfahrens ist Gegenstand der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung.

Im Rahmen des Elster-Online-Verfahrens wird die Abgabe der elektronischen Einkommensteuererklärung schon seit Jahresbeginn 2006 ohne qualifizierte elektronische Signatur, also nur mit einer entsprechenden Authentifizierung, praktiziert. Dieses Vorgehen ist nunmehr zum 01.01.2007 auch gesetzlich umgesetzt worden.

Das DWS-Institut hatte im Rahmen eines Fachbeitrages „Verfahrensrechtliche Probleme der elektronischen Steuererklärung“ den Wegfall der eigenhändigen Unterschrift bzw. eines gleichwertigen Ersatzes kritisiert (vgl. Mitteilungsblatt 4/2006, Tz. 51).

Die nunmehr umgesetzte gesetzliche Lösung löst, so die Einschätzung der Bundessteuerberaterkammer, einige, jedoch nicht alle offenen Fragen. Nach wie vor ungelöst sind die Fragen, die sich ergeben, wenn Angehörige der steuerberatenden Berufe für ihre Mandanten Steuerklärungen per Elster-Online-Verfahren einreichen. Notwendig wäre hier ein weiterer verfahrensrechtlicher Schritt, der bewirkt, dass die vom Steuerberater per Elster-Online abgegebene elektronische Erklärung dem Steuerpflichtigen als eigene wirksame Erklärung zuzurechnen ist.

44. Erbschaftsteuer-Urteil: BStBK begrüßt klaren Auftrag an den Gesetzgeber

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt, dass das Bundesverfassungsgericht mit seinem heute veröffentlichten Beschluss zur Erbschaftsteuer Klarheit hinsichtlich der Bewertungsregeln geschaffen hat. „Die vom Gesetzgeber nun geforderte Neuregelung wird zu mehr Transparenz für die Steuerpflichtigen führen. Besonders positiv ist, dass das Gericht eine Zweijahresfrist einräumt und eine Rückwirkung ausschließt. Das schafft Rechtssicherheit. Die notwendige steuerliche Begünstigung einzelner Vermögensarten, zum Beispiel des Betriebsvermögens, ist nach der Entscheidung dennoch möglich“, so Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer.

Die Karlsruher Richter lassen dem Gesetzgeber genügend Gestaltungsspielraum, um bei Vorliegen ausreichender Gemeinwohlgründe, Lenkungs Zwecke zu verfolgen. Dabei sollte sich der Gesetzgeber an den Vorgaben des Gerichts orientieren und die Begünstigung bestimmter Vermögensgegenstände in Form zielgenauer und normenklarer steuerlicher Verschonungsregelungen ausgestalten.

Nach Auffassung der BStBK muss der vorliegende Gesetzentwurf zur Erleichterung der Unternehmensnachfolge unter diesem Aspekt grundlegend überarbeitet werden. Der Gesetzgeber sollte nun eine umfassende Reform der Erbschaftsteuer vornehmen und im gleichen Zuge das Bewertungsrecht verfassungsgemäß ausgestalten.

45. Geschäftsstand beim Bundesfinanzhof zum 1. Januar 2007

1.	Anhängige Fälle am 1. Januar 2006	2.779
2.	Neueingänge	
a)	Revisionen	804
b)	Nichtzulassungsbeschwerden	1.844
c)	sonstige Verfahren	738
		3.386
3.	Insgesamt anhängig	6.165
4.	Erledigungen	
a)	Revisionen	822
b)	Nichtzulassungsbeschwerden	1.937
c)	sonstige Verfahren	709
		3.468
5.	Anhängig geblieben am 31. Dezember 2006	2.697

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Jahr 2006 erledigten Verfahren liegt bei 10 Monaten.

Der Prozentsatz der zu Gunsten der Steuerpflichtigen getroffenen Entscheidungen insgesamt beträgt 21,3 v.H. Bei den Revisionen liegt dieser Anteil sogar bei 44 v.H.

348 (= 11,9 v.H.) der Entscheidungen wurden zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung des Bundesfinanzhofes vorgesehen. Diese Entscheidungen sind auch auf der Website des Gerichts abrufbar (www.bfh.bund.de/www.bundesfinanzhof.de).

46. Steuererklärungsfristen für das Kalenderjahr 2006 sowie Fristverlängerungen

Das Bundesministerium der Finanzen hat Anfang Januar 2007 die vom 02.01.2007 datierenden gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über Steuererklärungsfristen im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de (Steuern/Veröffentlichungen zu Steuerarten/Abgabenordnung) veröffentlicht.

Der Fristenerlass vom 02.01.2007 sieht für die Steuererklärungen des Jahres 2006 die vom Vorjahr bekannte allgemeine Fristverlängerung bis zum 31.12.2007 vor, wenn die Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften im Sinne der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden. Darüber hinaus kann die Frist aufgrund begründeter Einzelanträge bis zum 28.02.2008 verlängert werden.

Die Finanzverwaltung knüpft damit an die Vorjahresregelung an.

47. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge und sonstige arbeitsrechtliche Schutzvorschriften für Freie und Selbständige Berufe

Im Jahr 2006 unterlagen die Vorschriften großen Veränderungen, zuletzt insbesondere durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das für alle Arbeitgeber weitreichende Änderungen gebracht hat.

Im Einzelnen sind die Vorschriften wie folgt geändert bzw. neu gefasst worden:

a) Arbeitszeitgesetz

Gesetz zur Änderung personenbeförderungrechtlicher Vorschriften und arbeitsrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1962)

b) Bürgerliches Gesetzbuch

Föderalismus-Begleitgesetz vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098)

c) Arbeitsgerichtsgesetz

Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911)

und, neu gefasst und besonders wichtig:

d) Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz

vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897)

Das ehemalige Beschäftigtenschutzgesetz ist entfallen.

Die Aushänge können bestellt werden bei:

**Wolters Kluwer
Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31
56564 Neuwied**

V. Europafragen/Verschiedenes

48. Der steuerberatende Beruf in Belgien

Der Beruf des Steuerberaters (fr. „Conseil Fiscal“, nl. „Belastingconsulent“) ist in Belgien erst seit dem Jahr 1999 durch das Gesetz über Steuerberufe reglementiert. Seitdem ist auch der Titel des Steuerberaters geschützt und den Mitgliedern der Berufskammer vorbehalten. Ähnlich wie in Deutschland nimmt das Institut der Buchprüfer und Steuerberater („Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux“, IEC), also das belgische Pendant zur Steuerberaterkammer, die Aufgabe der Selbstverwaltung wahr und reglementiert die Berufsausübung. In derselben Kammer sind auch die Buchprüfer (fr. „Experts-Comptables“, nl. „Accountant“) organisiert.

Vor 1999 existierten in Belgien keine Reglementierungen für den Berufszugang und die -ausübung in der steuerlichen Beratung. Die Erstellung von Steuererklärungen war nicht als Vorbehaltsaufgabe eines Berufes festgelegt. Regional organisierte Berufsorganisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft, die sich im „Institut Belge des Conseils Fiscaux“, einem Berufsverband, zusammenschlossen, hatten zwar durchaus Bedingungen an eine Zulassung geknüpft (Mindestalter, Hochschulstudium, Examen), der Beruf des Steuerberaters konnte aber grundsätzlich ohne den Nachweis einer bestimmten Ausbildung ausgeübt werden. Das Institut Belge des Conseils Fiscaux hat sich intensiv für die Schaffung des Berufsgesetzes für Steuerberater eingesetzt.

Ausbildung

Um in Belgien als Steuerberater tätig zu werden, muss ein abgeschlossenes vierjähriges Universitätsstudium oder ein gleichwertiger höherer Bildungsabschluss vorliegen. Auch vergleichbare ausländische Abschlüsse sind nach vorheriger Anerkennung durch die belgischen Behörden zugelassen. Nach Bestehen eines Zulassungsexamens ist ein dreijähriges Praktikum bei einem Steuerberater zu absolvieren, der von der Kammer als Praktikumsbetreuer zugelassen ist. Das Praktikum wird vom Rat der Steuerberaterkammer organisiert. Die Ausbildung zum Steuerberater ist mit einem Examen abzuschließen.

Berufsberechtigte

Der Titel des Steuerberaters ist geschützt. Berufsberechtigt sind natürliche Personen, die Mitglied in der Berufskammer und in dessen offizieller Liste der Steuerberater eingetragen sind. Voraussetzung ist die belgische Staatsangehörigkeit oder ein Wohnsitz in Belgien. Unternehmen dürfen sich nur Steuerberatungsgesellschaften nennen, wenn die Kammer ihnen diesen Titel zuerkennt.

Vertretung des Berufsstands

Seit der Titel des Steuerberaters reglementiert ist, sind alle Berufsangehörigen im „Institut des Experts-Comptables et des Conseils Fiscaux“, IEC organisiert. Diese Kammer ist eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Brüssel. Sie hat die Sicherung des Berufsstandes von Steuerberatern und Buchprüfern in Belgien zur Aufgabe. Dazu zählt auch die Überwachung und Organisation der Berufsausbildung zum Steuerberater. Das IEC wird vom Rat der Kammer verwaltet. Dieser setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und 12 Ratsmitgliedern (jeweils 6 französischsprachige und 6 niederländischsprachige Mitglieder) zusammen. Zur Zeit umfasst das IEC knapp 9500 Mitglieder, darunter natürliche Personen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Die belgische Steuerberaterkammer ist Mitglied der Confédération Fiscale Européenne (CFE) und der Fédération des Experts-Comptables Européens (FEE).

Tätigkeiten

Da das belgische Steuersystem sehr komplex ist, ist es Aufgabe des Steuerberaters, Steuerpflichtige in Steuerangelegenheiten zu beraten. Zu den Tätigkeiten gehört weiterhin die Abgabe von Steuererklärungen und die Vertretung in Steuersachen vor Behörden. Eine Vertre-

tung Steuerpflichtiger vor Gericht ist Rechtsanwälten vorbehalten.

Allgemeine Rechte und Pflichten

Der Steuerberater in Belgien ist per Gesetz dazu verpflichtet, die von ihm angenommenen Aufträge sorgfältig zu bearbeiten. Er muss redlich handeln und stets seine Unabhängigkeit und Objektivität wahren. Er ist an die Schweigepflicht gebunden. Steuerberater können sich mit Wirtschaftsprüfern oder anderen Freien Berufen zusammenschließen und Kooperationen gründen.

Fortbildung

Die Steuerberaterkammer achtet darauf, dass sich alle Kammermitglieder fortwährend weiterbilden. Jedes Mitglied des IEC ist dazu verpflichtet, sich für eine vorgeschriebene Zeit pro Jahr (z. Zt. 40 Stunden) fortzubilden. Die Zusammenstellung der Fortbildung ist dem Steuerberater überlassen. Er ist angehalten, jedes Jahr einen Bildungsbericht zu verfassen, der bei eventuellen Kontrollen durch die Kammer vorliegen muss.

Haftpflichtversicherung

Steuerberater sind gesetzlich dazu verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese muss von der Berufskammer anerkannt sein.

Werbung

Das Berufsethos erlaubt prinzipiell die Verbreitung objektiver Information, d.h. der Steuerberater darf nur in angemessener Form über seine Dienstleistungen informieren. Täuschende Werbung ist nicht erlaubt, vergleichende Werbung unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen.

Gebühren

Steuerberater unterliegen keinerlei Gebühren- oder Honorarordnung. Es sind jedoch einige von der Kammer festgelegte Prinzipien zu berücksichtigen. So muss die Vergütung im Verhältnis zum Aufwand und zur Qualität der Arbeit stehen. Die Höhe der Gebühren wird nach folgenden Kriterien festgelegt: Art des Auftrags, Bedeutsamkeit, Komplexität, Umfang, Tragweite, zu übernehmende Verantwortung sowie die Kompetenz des Steuerberaters. Der Steuerberater darf keine Vermittlungsgebühren oder sonstigen Vorteile aus seinen Aufträgen erlangen. Das IEC empfiehlt die Festlegung von Provisionen. Honorar darf nur für tatsächlich ausgeführte Arbeit berechnet werden, die Einzelbeträge müssen in einer detaillierten Rechnung aufgelistet sein, andernfalls hat der Steuerberater, im Falle einer Anfechtung des Mandanten, kein Recht auf Zahlung. Streitigkeiten über Honorarzahlen von mehr als EUR 500,- können bei Einverständnis beider Parteien an das Schiedsgericht des IEC weitergeleitet werden.

Disziplinarrecht

Disziplinarstrafen können von der Disziplinarkommission des IEC verhängt werden. Die Disziplinarkommission besteht aus einer französischsprachigen und einer niederländischsprachigen Kammer. Gründe für Strafen kann die Vernachlässigung der beruflichen Verpflichtungen in der Ausübung der Aufgaben oder die Missachtung des

Grundsatzes der Rechtschaffenheit sein. Ein weiterer Grund kann die fehlerhafte Anwendung des Steuerrechts sein. Die Disziplinarkommission der Kammer kann verschiedene Disziplinarstrafen auferlegen. Dazu gehören die Verwarnung, der Tadel, das Verbot zur Annahme oder Fortführung bestimmter Aufträge, aber auch die zeitlich befristete Suspendierung (nicht mehr als 1 Jahr) und der Ausschluss aus der Kammer. Betroffene Mandanten haben das Recht, vor dem Rat der Kammer gegen Steuerberater zu klagen.

49. Auswirkungen durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union

Das BMF hat mit Schreiben vom 26. Januar 2007 – IV A 2 – S 7958 – 26/06 – zu den Auswirkungen durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union Stellung genommen.

Das BMF-Schreiben befasst sich mit den folgenden Punkten:

Allgemeines

In diesem Abschnitt werden insbesondere diejenigen Vorschriften genannt, die im grenzüberschreitenden Leistungsverkehr Anwendung finden und die danach unterscheiden, ob ein Staat zur Europäischen Gemeinschaft gehört oder nicht.

Im Einzelnen

Dieser Abschnitt enthält die folgenden Unterpunkte:

- a) Gebiet der Europäischen Gemeinschaft
- b) Erwerbsschwellen
- c) Lieferschwellen
- d) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- e) Behandlung der Lieferungen vor dem 1. Januar 2007, bei denen die gelieferten Gegenstände nach dem 31. Dezember 2006 in einen der Beitrittsstaaten oder aus einem der Beitrittsstaaten in das Inland gelangen
- f) Zentrale Erstattungsbehörden.

Dieses BMF-Schreiben steht vorübergehend auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (www.bundesfinanzministerium.de) unter der Rubrik Steuern – Veröffentlichungen zu Steuerarten - Umsatzsteuer zum Download zur Verfügung.

50. Rolle der Selbstverwaltungen der Freien Berufe in der EU gestärkt - Bundessteuerberaterkammer begrüßt „Ehler-Bericht“

Die Bundessteuerberaterkammer (Buka) begrüßt den Initiativbericht „Freiberufliche Dienstleistungen – Raum für weitere Reformen“, den der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments am 12. September 2006 angenommen hat. Das vom EP-Abgeordneten Dr. Jan Christian Ehler als zuständigem Berichterstatter vorgelegte Dokument betont, dass es gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, ob sie

Freie Berufe direkt regulieren oder dies der Selbstverwaltung übertragen. Es wird ferner die positive Rolle der Selbstverwaltungssysteme im Rahmen der Lissabon-Strategie hervorgehoben sowie die Notwendigkeit, die Berufsorganisationen in den von der EU-Kommission angestrebten Reformprozess einzubinden. Außerdem fordert der „Ehler-Bericht“ die Kommission auf, aussagefähige Untersuchungen zum Grad der Marktöffnung bei den einzelnen Berufsgruppen und zu den Auswirkungen der Beseitigung von Wettbewerbshindernissen vorzunehmen, um eine Grundlage für konkrete Reformüberlegungen zu schaffen.

Der Bericht hat damit nach Auffassung der Buka zentrale Anforderungen an Planungen zur Verbesserung des Wettbewerbs der Freien Berufe auf EU-Ebene formuliert. Einen Änderungsvorschlag im Bericht, demzufolge Regelungen, die aufgrund von traditionellen, geographischen und demographischen Besonderheiten entstanden sind, generell abzubauen und letztlich abzuschaffen sind, lehnt die Buka hingegen entschieden ab. Dies konterkariere die ansonsten so konsequente Betonung des Subsidiaritätsprinzips.

51. Gesetz über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen (VSchDG)

Am 29. Dezember 2006 ist das VSchDG in Kraft getreten, das der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. Oktober 2004 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden dient (BGBl. I 2006 vom 28. Dezember 2006, S. 3367).

Steuerberater können von diesem „EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz“ grundsätzlich betroffen sein, da sie als „Dienstleistungserbringer“ im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 VSchDG in Betracht kommen. Damit sind sie der Gefahr ausgesetzt, dass die zuständigen Behörden zur Feststellung eines innergemeinschaftlichen Verstoßes gegen Verbraucherschutzgesetze unter anderem nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 VSchDG bei ihnen „insbesondere Aufzeichnungen, Vertrags- und Werbeunterlagen“ einsehen, sowie hieraus „Abschriften oder Kopien, auch von Datenträgern“ anfertigen oder verlangen.

Die Bundessteuerberaterkammer hatte durch Stellungnahmen an den Deutschen Bundestag (vom 1. November 2006) und den Bundesrat (vom 24. November 2006) darauf hingewiesen, dass es problematisch ist, dass dem Dienstleistungserbringer gemäß § 5 Abs. 3 VSchDG lediglich ein Auskunftsverweigerungsrecht eingeräumt wird. In der Beschlussempfehlung und in dem Bericht des federführenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BT-Drs. 16/3307 vom 8. November 2006) wird zwar klargestellt:

„Die bisherigen Rechte der Freien Berufe wie das Zeugnisverweigerungsrecht und das Beschlagnahmeverbot würden im Gesetz nicht angetastet. Dies sei auch mit dem Bundesministerium der Justiz abgestimmt.“

Allerdings findet sich diese Klarstellung bedauerlicherweise nicht im Gesetzeswortlaut. Es ist deshalb deutlich darauf hinzuweisen, dass Steuerberater gemäß § 57 Abs. 1 Steuerberatungsgesetz (StBerG) einer Verschwiegenheitspflicht unterliegen, die nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 Strafgesetzbuch (StGB) straffbewehrt ist. Ergänzend hierzu haben Steuerberater nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 der Strafprozessordnung (StPO) ein Zeugnisverweigerungsrecht. Diese Rechte und Pflichten werden vom VSchDG nicht berührt.

Das Zeugnisverweigerungsrecht des Steuerberaters geht über das in § 5 Abs. 3 VSchDG eingeräumte Auskunftsverweigerungsrecht weit hinaus, da der Steuerberater nicht nur die Auskunft auf eine *bestimmte* Frage verweigern darf, sondern das *gesamte* Zeugnis. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Mandantenunterlagen ein Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO.

Festzuhalten ist: Die genannten Rechte der Steuerberater werden durch Eingriffsbefugnisse des § 5 Abs. 2 VSchDG, die sowohl ein Einsichtsrecht in Schriftstücke und Datenträger des Dienstleisters als auch ein besonderes Betretensrecht für Grundstücke und Betriebsräume vorsehen, nicht eingeschränkt.

52. Limited – Pflichtmitgliedschaft in IHK bestätigt

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat festgestellt, dass auch eine nach englischem Recht gegründete private Kapitalgesellschaft in Form einer Limited mit Niederlassung in Deutschland Pflichtmitglied der Industrie- und Handelskammer ist und im Rahmen dieser Mitgliedschaft auch der Beitragspflicht unterliegt. Das lasse sich durchaus mit dem europäischen Gemeinschaftsrecht – speziell mit der Niederlassungsfreiheit – vereinbaren, meinten die Darmstädter Richter. Ein Verstoß gegen das europarechtliche Diskriminierungsverbot liege ebenfalls nicht vor, weil die Pflichtmitgliedschaft für die in einem Kammerbezirk ansässigen inländischen und ausländischen Gewerbetreibenden gleichermaßen gelte. Auch eine Befreiung von der Beitragspflicht schloss das Gericht aus (Az.: 9 E 793/05).

53. BFB-Initiative: Neue Kombi-Krankenversicherung entlastet Freiberufler bei Beitragssteigerungen im Alter

Der Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), Dr. Ulrich Oesingmann, hat am 31.01.2007 in Berlin gemeinsam mit Dr. Helmut Hofmeier, Vorstandsvorsitzender der Gothaer Lebensversicherung AG und Vorstand der Gothaer Krankenversicherung AG, ein neues Krankenversicherungsmodell vorgestellt. Mit Hilfe einer Kombi-Versicherung können die Mitglieder des BFB jetzt ihren Freiberuflern eine moderne Krankenversicherung empfehlen, die es ermöglicht, auch im Alter mit überschaubaren Versicherungsbeiträgen zu rechnen, bei vollem Leistungsspektrum. Hier handelt es sich um eine Kombination aus hochwertigem Krankenversiche-

rungsschutz und flexibler Rentenkomponente. Letztere kann später bei Bedarf für die Minderung der Krankenversicherungsbeiträge im Alter eingesetzt werden. So erhalten die Mitglieder des BFB Sonderkonditionen und bis zu sieben Monatsbeiträge pro Jahr für die Zukunftssicherung zurück. Dieses Modell ist bislang bundesweit neu. Es wurde vom BFB gemeinsam mit der Gothaer Versicherung aufgesetzt und durch einen Rahmenvertrag besiegelt. „Die desaströse Entwicklung bei der so genannten ‚Gesundheitsreform‘ gab für uns den Ausschlag, nach anderen Lösungen zu suchen“, begründete Oesingmann die BFB-Initiative.

„Schon heute stellen wir fest, dass Freiberufler ein signifikant geringeres Inanspruchnahmeverhalten bei Krankenversicherungen aufweisen als andere Bürger. Dieses Potential hat den BFB dazu veranlasst, mit der Gothaer eine schnelle Marktumsetzung zu vereinbaren“, erklärt der BFB-Präsident.

Mit der „Berliner Erklärung“ hatte der Bundesverband der Freien Berufe bereits im September 2006 gemeinsam mit anderen deutschen Verbänden aus den Heil- und Gesundheitsberufen an die politischen Entscheidungsträger appelliert, mehr Wettbewerb im Gesundheitswesen zuzulassen und damit der Staats- und Einheitsmedizin den Rücken zu kehren. Gleichzeitig haben sich der BFB und seine Mitgliedsverbände mehrfach für die Dualität zwischen PKV und GKV eingesetzt und der Bundesregierung angeboten, mit dem Sachverstand ihrer Experten bei der Entwicklung einer langfristig tragenden Gesundheitspolitik mitzuarbeiten – doch ohne Konsequenz.

„Dieses neue Modell einer Krankenversicherung ist zugleich eine Antwort auf das Versagen der Politiker, langfristige Lösungen für das Gesundheitssystem vorzubringen. Es soll auch für die Politik ein Zeichen sein, dass es sich lohnt, keine Mühen bei der Suche nach Lösungen zu scheuen, anstatt den Weg des geringsten Widerstandes zu gehen“, so der BFB-Präsident abschließend.

Auskünfte erteilt:

Mourad Tahiri
Telefon: 0221/308-33838
Fax: 0221/308-33880
mourad_tahiri@gothaer.de

Gothaer
Arnoldiplatz 1
50969 Köln

54. Einführung des elektronischen Handelsregisters Aureg 2.0 – Schreiben des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 12. Dezember 2006

Im Schreiben des OLG-Präsidenten an die Steuerberaterkammer Brandenburg heißt es:

„Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Gemäß § 12 HGB in der Fassung des EHUG, der auch für die Genossenschafts- und Partnerschaftsregister Anwendung findet, sind ab dem 1. Januar 2007 Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister sowie die Vollmacht zur Anmeldung elektronisch in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Sonstige Dokumente sind ebenfalls elektronisch einzureichen.

Das EHUG will durch die Bereitstellung von elektronischen Informationen zu allen in den betroffenen Registern eingetragenen Unternehmen insbesondere die Wirtschaft fördern, indem die für wirtschaftliche Vorhaben erforderlichen Informationen nicht langwierig mittels Papier in den Registergerichten unterschiedlicher Länder eingeholt werden müssen, sondern zentral zur Verfügung gestellt werden.

Das Land Brandenburg wird die bundesrechtlichen Vorgaben wie folgt umsetzen:

Ab dem 1. Januar 2007 wird es technisch möglich sein, Anmeldungen zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister und sonstige Dokumente in elektronischer Form bei den Registergerichten des Landes Brandenburg einzureichen.

Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen hierfür werden durch die „Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg“ konkretisiert. Die Verordnung wird zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Nach Art. 61 EHGB in der Fassung des EHUG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Anmeldungen und alle oder einzelne Dokumente bis zum 31. Dezember 2009 auch in Papierform zum Handelsregister eingereicht werden können. Entsprechende Regelungen gelten für das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister. Das Land Brandenburg wird ebenso wie 11 weitere Bundesländer **keinen** Gebrauch von der Ermächtigung des Art. 61 EHGB in der Fassung des EHUG machen. Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2007 Anmeldungen und andere Dokumente nicht mehr in Papierform zum Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingereicht werden können.

Nach § 7 Registerverordnung in der Fassung des EHUG werden die Register einschließlich der Registerordner (alt: Sonderband) gleichfalls ab dem 1. Januar 2007 elektronisch geführt.

Die Ministerin der Justiz hat eine Allgemeine Verfügung erlassen, nach der ab dem 1. Januar 2007 auch die Akten in den Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen elektronisch geführt werden. In den zuvor genannten Registergerichten werden somit ab dem Stichtag keine Akten mehr in Papierform angelegt werden.

Damit die elektronischen Dokumente entgegengenommen und weiterverarbeitet werden können, haben sich die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-

Holstein in einem Länderverbund zusammengeschlossen, um die gesetzlichen Anforderungen zum 1. Januar 2007 erfüllen zu können. Dazu wird derzeit das bereits in Brandenburg betriebene Fachverfahren AUREG in der Version 2.0 fertig gestellt und das Dokumentenmanagementsystem (DMS) VISKompakt in das Fachverfahren implementiert. Alle vier Länder betreiben das Fachverfahren AUREG gemeinsam bei dem als Anstalt des öffentlichen Rechts geführten Landesdienstleister Dataport in Schleswig-Holstein.

Die Migration zu Aureg 2.0 und VISKompakt wird in der 1. Kalenderwoche 2007 erfolgen. Eintragungen in das Handelsregister sind daher bis Freitag den 29. Dezember 2006 möglich (15.00 Uhr). In der Zeit der Migration können keine Eintragungen und Einsichtnahmen vorgenommen werden.

Wegen der Umstellung auf Aureg 2.0 und der Einführung von VISKompakt müssen sämtliche mit Registersachen beschäftigte Bedienstete geschult werden. Ich bitte bereits jetzt um Ihr Verständnis, dass es aus den genannten Gründen Anfang des Jahres 2007 bei den Handelsregistern zu einer verzögerten Bearbeitung kommen kann.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre jeweiligen Mitglieder entsprechend unterrichten könnten.

Auf der Website des Landes Brandenburg zum elektronischen Rechtsverkehr (www.erv.brandenburg.de) erfahren Sie spätestens ab dem 1. Januar 2007, wie mit den Gerichten des Landes Brandenburg, die am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen, kommuniziert werden kann.

Die elektronischen Dokumente sind mit Hilfe der kostenfrei zur Verfügung gestellten Software „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an die Amtsgerichte zu übermitteln. Über das EGVP können nicht nur die Brandenburger Registergerichte, sondern mittelfristig auch alle anderen Registergerichte in Deutschland erreicht werden. Allerdings ist nicht gewährleistet, dass alle Registergerichte in allen Bundesländern bereits zum 1. Januar 2007 an das EGVP angeschlossen sind. Für nähere Informationen zum EGVP – insbesondere auch zum jeweils aktuellen Stand der angeschlossenen Gerichte – möchte ich auf die Internet-Adresse www.egvp.de verweisen. Unter dieser Adresse besteht auch die Möglichkeit zum Download der Software.

Bestimmte Dokumente, insbesondere Anmeldungen zur Eintragung in die Register, sind in öffentlich beglaubigter Form einzureichen und müssen daher im Falle der elektronischen Übermittlung mit einer qualifizierten Signatur versehen werden. Zur Erstellung einer qualifizierten Signatur werden eine geeignete Signaturkarte und ein geeignetes Kartenlesegerät benötigt. Nähere Informationen hierzu finden sich auf den Internet-Seiten der NotarNet GmbH (www.notarnet.de).

Zur rechts- und standardkonformen Erstellung der einzureichenden elektronischen Datensätze dient das von der Bundesnotarkammer vertriebene Programmpaket „XNotar/SigNotar“. Nähere Informationen hierzu finden sich wiederum auf den Internet-Seiten der NotarNet GmbH (www.notarnet.de).

Für alle technischen Fragen im Zusammenhang mit dem EGVP ist eine Hotline eingerichtet worden: 01805/348 743. Zusätzlich gibt es bis zum 28.02.2007 eine kostenlose Support-Hotline der bremen online services GmbH & Co. KG (bos KG). Über die Telefonnummer 0421/204 95 958 werden bis Ende Februar 2007 von Montag bis Freitag von 8 bis 20 Uhr technische Fragen zum Thema „Online-Registereinreichungen mit dem EGVP“ beantwortet. Fragen zur Signaturkarte, zu SigNotar und XNotar sind an die Hotline der Bundesnotarkammer und der Notarnet GmbH zu richten: 01805/660 669. Auskünfte zu allen registerrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung auf die elektronische Kommunikation erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (aureg@olg.brandenburg.de).“

Wir verweisen insoweit auch auf das Mitteilungsblatt 4/2006, Tz. 63 sowie unser Rundschreiben 3/2007 vom 30. März 2007.

55. Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch bei elektronischer Kommunikation

Durch das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2007 die Regelungen zu den Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen (§ 37 a Abs. 1 HGB, § 35 a Abs. 1 GmbHG, § 80 Abs. 1 AktG) dahingehend ergänzt, dass die in den genannten Vorschriften geregelten Pflichtangaben auf den Geschäftspapieren unabhängig von deren Form enthalten sein müssen. Dies bedeutet, dass auch auf Geschäftsbriefen, die über E-Mail versandt werden, die gesetzlichen Pflichtangaben angegeben werden müssen.

Der Gesetzgeber setzt damit die EU-Publizitätsrichtlinie um, die ausdrücklich vorschreibt, dass die Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen unabhängig von der Form dieser Dokumente zu machen sind. Bei dieser Ergänzung handelt es sich allerdings nur um eine gesetzliche Klarstellung, da nach der herrschenden Meinung in der Literatur bereits heute die Regelungen zu den Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen auch für E-Mails gelten. Dennoch ist damit zu rechnen, dass das neue Gesetz zum Anlass genommen wird, solche Unternehmen, die auf geschäftlichen E-Mails die gesetzlichen Pflichtangaben nicht angeben, abzumahnern. Um derartige Abmahnungen zu verhindern, sollte daher unbedingt darauf geachtet werden, dass auch Geschäftsbriefe, die über E-Mail versandt werden, die gesetzlichen Pflichtangaben enthalten.

56. Zugriff auf Kanzleidata durch DATEV-System-Partner

Grundsätzlich unterliegt jedes Unternehmen, das personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und nutzt, den Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Dem entsprechend sind zum Beispiel alle Personen, die

Zugriff auf die Unternehmensdaten haben können, zur Geheimhaltung nach § 5 BDSG zu verpflichten. Das gilt für interne Mitarbeiter und externe Partner gleichermaßen.

Steuer- und rechtsberatende Berufe, aber auch Ärzte, Apotheker etc. unterliegen darüber hinaus der strafbewehrten beruflichen Verschwiegenheit und müssen vergleichsweise noch strenger darauf achten, dass die ihnen anvertrauten Mandanten- oder Patientendaten nicht unberechtigt offenbart werden.

Gleiches gilt auch für die Gehilfen der genannten Berufe. DATEV als Erfüllungsgehilfin ihrer Mitglieder hat daher alle Mitarbeiter mit Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich zur Geheimhaltung und zur entsprechenden Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei einer Zusammenarbeit mit externen Servicepartnern muss jedoch beachtet werden, dass diese nicht zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet werden können, da sie keinen Erfüllungsgehilfenstatus haben und diesen auch nicht erlangen können. Darüber hinaus bleibt die Verantwortung für den Datenschutz immer beim Kanzleihinhaber, unabhängig davon, welche vertraglichen Regelungen mit dem externen Partner geschlossen wurden.

Für den Fall einer Zusammenarbeit mit einem externen Partner empfehlen die Datenschutz-Aufsichtsbehörden folgende Maßnahmen:

- Schriftliche Verpflichtung zum Datengeheimnis nach § 5 BDSG,
- Verwendung einer Remote-Software, die einen externen Datenzugriff nur mit vorheriger Zustimmung der Kanzlei ermöglicht und der Kanzlei die volle Kontrolle über eine eventuelle Fernwartung überlässt.
- Benennung einer kanzleiinternen Vertrauensperson, die immer dann hinzugezogen wird, wenn Wartungsarbeiten (vor Ort oder per Fernwartung) einen Zugriff auf Kanzleidata notwendig oder wahrscheinlich machen.

In diesem Zusammenhang haben wir noch folgende Information für Sie:

Am 26.08.2006 trat das Erste Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft in Kraft, das auch Auswirkungen auf den Datenschutz hat. Berufsgruppen, die besondere Berufsgeheimnisse zu beachten haben, können jetzt auch einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

Dieser kann sich im Zweifelsfall auf das Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot berufen. In diesem Zusammenhang kann der betriebliche Datenschutzbeauftragte künftig nach § 203 Abs. 2a StGB bestraft werden, wenn er Berufsgeheimnisse unbefugt offenbart. Er unterliegt nach seiner Bestellung also ebenfalls der beruflichen Verschwiegenheit.

57. Existenzgründungen: Steuerberater erhalten Beratungszuschüsse

Arbeitslose erhalten bei der Gründung einer selbständigen Existenz einen so genannten „Gründungszuschuss zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit“ durch die Agentur für Arbeit.

Daneben gibt es weitere Hilfen:

Arbeitslose, die beabsichtigen, eine selbständige Existenz zu gründen, können zur Vorbereitung an einem entsprechenden Gründerseminar im Rahmen einer Weiterbildung oder einer Trainingsmaßnahme teilnehmen. Maximaler Zuschuss nach dem SGB III: 500,00 EUR brutto.

Für das Coachen von Existenzgründern im ersten Jahr nach der Gründung gibt es nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) einen Zuschuss von bis zu 500,00 EUR netto. Ziel des Coachings muss es sein, die Gründer bei der Bewältigung und Lösung von Problemen in der Anfangsphase zu unterstützen. Individuelle, zielgerichtete Einzelberatung soll helfen, die neue berufliche Situation erfolgreich zu meistern.

Zwar besteht nach offiziellen Angaben auf diese Leistungen kein Rechtsanspruch. Wichtig ist aber: Steuerberater können und sollten diese Leistungen erbringen und abrechnen!

Hinweis: Das Ausfüllen des Formulars „Anforderung der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Existenzgründung (§ 57 SGB III)“ ist allerdings nicht bezuschussungsfähig.

58. Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Existenzgründer

Die Richtlinien über die Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen und Existenzgründer in der Fassung vom 17. Dezember 2004 galten längstens für Beratungen sowie Informations- und Schulungsveranstaltungen, die bis zum 31. Dezember 2006 begonnen wurden. Die Richtlinien sind zwischenzeitlich in einer geänderten Fassung vom 9. November 2006 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden (BAnz. 218 S. 7017) und gelten bis zum 30. Juni 2008.

Der Zuschuss zu den Kosten einer Beratung beträgt maximal 1.500 €. Einen Antrag für diesen Zuschuss kann der Beratene innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Beratung stellen. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) in Eschborn. Antragsvordrucke können von der Homepage des BAFA abgerufen werden. Weitere Informationen zu den Förderprogrammen, den Richtlinien und den Leitstellen können unter <http://www.bafa.de/1/de/aufgaben/wirtschaft/> sowie über das Auskunftstelefon 06196/908-570 eingeholt werden.

59. Sicherung der Altersvorsorge Selbstständiger

Der Deutsche Bundestag hat am 14. Dezember 2006 das Gesetz zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung beschlossen (BT-Drs. 16/3844). Es tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, was bislang noch nicht erfolgt ist, in Kraft. Das Gesetz hat insbesondere zur Folge, dass die Altersvorsorge Selbstständiger in gleicher Weise vor dem Vollstreckungszugriff der Gläubiger geschützt wird wie der Rentenanspruch abhängig Beschäftigter.

Bislang genossen Einkünfte Selbstständiger keinen Pfändungsschutz. Selbst wenn diese ausschließlich der Alterssicherung dienen sollten, unterfielen sie unbeschränkt der Vollstreckung. In Einzelfällen bedeutete dies, dass Personen ihre gesamte Alterssicherung verlieren konnten und im Alter auf staatliche Unterstützung angewiesen waren. Diesem Risiko waren bzw. sind Empfänger von Leistungen aus einer gesetzlichen oder betrieblichen Rentenversicherung nicht ausgesetzt. Ihre Rentenansprüche konnten schon immer nur wie Arbeitseinkommen gepfändet werden.

Das Gesetz sichert nunmehr die am weitesten verbreiteten Formen der Alterssicherung Selbstständiger (Lebensversicherung, private Rentenversicherung, aber auch andere Geldanlagen, die der Altersvorsorge gewidmet sind) gegen einen schrankenlosen Vollstreckungszugriff. Dabei betrifft der Vollstreckungsschutz sowohl den Zeitraum vor und als auch nach Eintritt des Versicherungsfalls. Dies bedeutet, dass das anzusparende Vorsorgekapital und die vom Versicherungsgeber zu zahlenden Renten einem - begrenzten - Pfändungsschutz unterstellt sind.

Damit Vermögenswerte nicht missbräuchlich dem Zugriff der Gläubiger entzogen werden, wird der Pfändungsschutz auf das Vorsorgekapital beschränkt, das von dem Berechtigten unwiderruflich in seine Altersvorsorge eingezahlt wurde. Außerdem dürfen die Leistungen aus dem angesparten Kapital erst mit Eintritt des Rentenfalls oder im Fall der Berufsunfähigkeit ausschließlich als lebenslange Rente erbracht werden. Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer unwiderruflich darauf zu verzichten, über seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Außer für den Todesfall darf kein Kapitalwahlrecht vereinbart sein. Nach einer im Gesetzgebungsverfahren vorgenommenen Ergänzung, die auch von der Bundessteuerberaterkammer in ihrer Stellungnahme vom 22. Juli 2005 gefordert wurde, werden nun auch Hinterbliebene in den Schutzzumfang einbezogen.

Die Höhe des pfändungsgeschützten Vorsorgekapitals ist strikt limitiert und vom Lebensalter des Berechtigten abhängig. Geschützt wird nur ein Kapitalstock, aus dem im Fall einer regelmäßigen Beitragszahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahrs eine Rente erwirtschaftet werden kann, die in etwa der Pfändungsfreigrenze entspricht. Die Staffeln beträge, die jährlich unpfändbar angelegt werden können, reichen von 2.000,00 € bei 18-Jährigen bis zu 9.000,00 € bei über 60-Jährigen. In den Pfändungsschutz werden auch die Renten aus steuerlich geförderten Altersvorsorgevermögen einbezogen.

Der dringenden Empfehlung der Bundessteuerberaterkammer, dem von der Bundesregierung unterbreiteten Änderungsvorschlag zu § 133 Abs. 1 InsO zu folgen, ist dagegen nicht entsprochen worden. Die in § 133 Abs. 1 InsO beschriebenen Anforderungen an eine vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung stellen eine Ungleichbehandlung von Steuerberatern gegenüber anderen Gläubigern dar, weil sie als intime Kenner der wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mandanten einer besonderen Gefahr hinsichtlich der Unterstellung eines etwaigen Benachteiligungsvorsatzes ausgesetzt sind. Die Bundesregierung hatte vorgeschlagen, künftig darauf abzustellen, ob der Schuldner seine Gläubiger auf unlautere Weise benachteiligen will. Mit Schreiben vom 13. Oktober 2006 an den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte die Bundessteuerberaterkammer dazu aufgefordert gebeten, dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen und diese Schlechterstellung zu beseitigen. Allerdings bleibt § 133 Abs. 1 InsO unverändert.

60. 11. Deutsche Tennis-Meisterschaften für Steuerberater

In der Zeit vom **15. – 20. Juli 2007** veranstaltet die Steuerberaterkammer Südbaden zusammen mit der Gemeinde und dem Tenniszentrum Hinterzarten die 11. Deutschen Tennismeisterschaften für Steuerberater. Gespielt wird in den folgenden Wettbewerben:

Damen-Einzel

Herren-Einzel	30 + ab 1977 und älter
Herren-Einzel	40 + ab 1967 und älter
Herren-Einzel	50 + ab 1957 und älter
Herren-Einzel	60 + ab 1947 und älter
Herren-Einzel	60 + ab 1942 und älter
Herren-Einzel	60 + ab 1937 und älter

Herren-Doppel

Mixed

Consolation

Zugelassen zu diesem Turnier sind Steuerberater/-innen und Steuerbevollmächtigte mit beruflicher Niederlassung in Deutschland.

Neben dem Turnier wird ein umfangreiches Rahmenprogramm angeboten, so dass sich die Fahrt in den Schwarzwald auch gut für einen Familienurlaub eignet. Insbesondere besteht auch für die Familienangehörigen, die bislang den Weg zum Tennis noch nicht gefunden haben, die Möglichkeit, abseits vom Turnierveschehen diesen schönen Sport mit Hilfe eines versierten Trainers zu erlernen.

Die Hinterzarten-Breitnau Tourismus GmbH organisiert weitgehend das Begleitprogramm und nimmt auch die Hotelreservierungen vor.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Hinterzarten-Breitnau Tourismus GmbH, z. Hd. Herrn Martin Kehr, 79856 Hinterzarten, Tel.: 07652/1206-44, FAX.: 07652/1206-49 oder direkt an die Steuerberaterkammer Südbaden, Frau Regina Zink, Telefon: 0761/70526-11, E-Mail: regina.zink@stbk-suedbaden.de.

61. DWS – Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue und überarbeitete Produkte

Der DWS-Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH informiert über folgende neue und überarbeitete Produkte:

Neue Produkte:

	Neue Preisliste
Nr. 691	Merkblatt Erstattung Ausländischer Umsatzsteuer
Nr. 697	Merkblatt Rechnungsberichtigung
Nr. 1600	Leasing

Überarbeitete Produkte:

Nr. 18	Verpflichtung zur Verschwiegenheit
Nr. 109	Neue Rechnungsanforderungen im deutschen Umsatzsteuerrecht

62. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 26. November 2006 bis 28. Februar 2007 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

04.12.2006

Stellungnahmen zum Regierungsentwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts (Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG)

gerichtet an: BMJ

19.12.2006

Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere der mittelständischen Wirtschaft (MEG II)

gerichtet an: BMWi

09.01.2007

Eingabe zum Anwendungsbereich der Pauschalierung der Einkommensteuer bei Sachzuwendungen nach § 37 b EStG

gerichtet an: BMF

17.01.2007

Stellungnahme zum Gesetz zur Einführung des Verfahrens zum Elektronischen Einkommensnachweis nebst Verordnungen (ELENA)

gerichtet an: BMWi

19.01.2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements

gerichtet an: BMF

31.01.2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG

gerichtet an: BMJ

07.02.2007

Eingabe zu Problemen des § 46 Abs. 4 AO – Abtretung von Steuererstattungsansprüchen

gerichtet an: BMF

19.02.2007

Gemeinsame Stellungnahme der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsprüferkammer zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts

gerichtet an: BT

26.02.2007

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Unternehmenssteuerreformgesetz 2008

gerichtet an: BMF

27.02.2007

Eingabe zum neuen § 37 b EStG

gerichtet an: BMF

63. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 17. November 2006 bis zum 17. März 2007 hat die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) folgende Termine wahrgenommen:

17.11.2006

BFB, AK „Berufsrechte“

22.11.2006

Fachtagung für europäisches Berufsrecht

23./24.11.2006

193. Präsidialsitzung

28./29.11.2006

Geschäftsführerkonferenz

30.11.2006

DWS-Institut – 39. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2006

30.11.2006

CFE-Vorstandssitzung

30.11./01.12.2006

Versicherungsausschuss der Versicherungsstelle Wiesbaden

06.12.2006

AK „Datenschutzrecht“

08.12.2006

DWS-Institut – 39. Jahres-Arbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2006

08.12.2006

Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

11.12.2006

DWS-Symposium

12.12.2006

Ausschuss 42 „Praxissicherung und soziale Fragen“

12.12.2006

Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht“

20.12.2006

Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

10.01.2007

Ausschuss 31 „Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter“

11./12.01.2007

Treffen Deutschland-Frankreich-Italien

12.01.2007

Berliner Arbeitskreis „Umsatzsteuer“

17.01.2007

CFE, Vorstandssitzung

25./26.01.2007

194. Präsidialsitzung

29.01.2007

Ausschuss 40 „Verfahrens- und Steuerstrafrecht“

01.02.2007

Ausschuss 01 „Zukunftsentwicklung des Berufs“

07.02.2007

Ausschuss 61 „Ertragsteuern“

09.02.2007

Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern

13.02.2007

DWS-Institut

Wissenschaftlicher Arbeitskreis

21.02.2007

Ausschuss 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“

21.02.2007

Ausschuss 50 „Internationales Steuerrecht“

22.02.2007 Gespräch mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder und den Präsidenten der Steuerberaterkammern		09.02.2007	Bundessteuerberaterkammer Gespräch mit den Präsidenten der Steuerberaterkammern
28.02.2007 Ausschuss 10 „Steuerberatungsrecht“		12.02.2007	Bundessteuerberaterkammer Arbeitsgruppe „ProCheck“
01./02.03.2007 195. Präsidialsitzung		14.02.2007	Vorstandssitzung 33 Tagesordnungspunkte
07.03.2007 CFE, Vorstandssitzung		14.02.2007	Treffen des Vorstandes mit dem Präsidium des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg
12.03.2007 Ausschuss 80 „Abschlusserstellung und Prüfungswesen“		15.02.2007	Fachtagung des MASGF des Landes Brandenburg zu Ausbildungsfragen
12.03.2007 AK „Berufsrechte“		19.02.2007	Berufsausbildung: Crashkurs in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
16./17.03.2007 D-A-CH Steuerkongress 2007		21.02.2007	Amtsgericht Cottbus Teilnahme an einem Strafverfahren
64. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.01.2007 bis 31.03.2007		21.02.2007	Berufsausbildung: Crashkurs in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
02.01.2007	Teilnahme am Festakt zur Eröffnung des gemeinsamen Finanzgerichts Berlin-Brandenburg	22.02.2007	Gespräch der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit den Steuerabteilungsleitern des Bundes und der Länder
10./11.01.2007	Berufsrechtliches Seminar zur Steuerberatergebührenverordnung	22.02.2007	Besprechung mit FAW Fürstenwalde zur Ausbildung „Steuerfachangestellte/r“
12./13.01.2007	Berufsausbildung: Vorbereitung auf die mündliche Abschlussprüfung	26.02.2007	Berufsausbildung: Crashkurs in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
15. bis 25.01.2007	Berufsausbildung: Mündlicher Teil der Abschlussprüfung	28.02.2007	Berufsausbildung: Crashkurs in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
17.01.2007	Besprechung mit Vertretern der Notarkammer des Landes Brandenburg	05.03.2007	Berufsausbildung: Crashkurs in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
19.01.2007	Finanzgericht Berlin-Brandenburg	05.03.2007	Feierliche Bestellung neuer Steuerberaterinnen und Steuerberater
22.01.2007	Diskussionsrunde mit dem Wirtschaftsminister des Landes Brandenburg	05./06.03.2007	DATEV Geschäftsführerbesprechung
25.01.2007	Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammer Brandenburg	06.03.2007	Berufsausbildung Seminarveranstaltung in Vorbereitung auf die Abschlussprüfung
25.01.2007	Jahresempfang der Ingenieurkammer des Landes Brandenburg	06.03.2007	Teilnahme an einer Diskussionsveranstaltung des Ministeriums für Wirtschaft zu Fragen der Energiepolitik
05. bis 10.02.2007	Berufsausbildung: Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“		

07.03.2007	Berufsausbildung: Crashkurs in Vorbereitung auf die Zwischenprüfung
10.03.2007	Berufsausbildung: Beginn des schulbegleitenden Unter- richts für das 1. Ausbildungsjahr
12.03.2007	Berufsausbildung: Zwischenprüfung 2007
12.03.2007	Besprechung mit der Steuerabteilungs- leiterin im Finanzministerium des Lan- des Brandenburg
14.03.2007	Seminarveranstaltung der Steuerbera- terkammer Brandenburg mit der Steu- erberaterkammer Zielona Góra
14.03.2007	Veranstaltung im Ministerium für Wirt- schaft zum Thema „Existenzgründun- gen“
14.03.2007	Teilnahme an der Sitzung des Lan- desausschusses für berufliche Bildung im MASGF
16./17./18. 03.2007	D-A-CH-Steuerkongress in Wien
19. bis 23.03.2007	Crashkurs in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung „Steu- erfachwirt“
20.03.2007	Teilnahme an der Berliner Steuerfach- tagung
20.03.2007	Fortbildungsprüfung zum „Steuerfach- wirt“ hier: Erfahrungsaustausch der Steuer- beraterkammern
21.03.2007	Teilnahme am Ausbildungskonsens des Landes Brandenburg
24.03.2007	Berufsausbildung: Beginn des schulbegleitenden Unter- richts für das 2. Ausbildungsjahr
26./27.03. 2007	Teilnahme an der 75. Bundeskammer- versammlung
27./28.03. 2007	Teilnahme an der 17. Satzungsver- sammlung
30./31.03. 2007	Berufsausbildung: Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbe- reitung auf die schriftliche Abschluss- prüfung „Steuerfachangestellte/r“

VI. Termine

16./17.04. 2007	Berufsausbildung – Schriftliche Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
07./08.05. 2007	DEUTSCHER STEUERBERATER- KONGRESS 2007 in Dresden
21.06.2007	Gemeinsames Seminar „Unternehmens nachfolge - Lebzeitige Übertragungen und Gestaltungen von Todes wegen“ mit der Notarkammer des Landes Branden- burg
07.07.2007	Ausbildungsabschlussfeier für „Steuer- fachangestellte“
12.09.2007	Treffen des Vorstands mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
22. – 24.10. 2007	Deutscher Steuerberatertag 2007
05./06.11. 2007	Berufsausbildung – Schriftliche Ab- schlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
02.12.2007	Ordentliche Kammerversammlung
06./07./08. 2007	Schriftliche Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“
11.12.2007	Mündliche Prüfung „Landwirtschaft- liche Buchstelle“

Achtung!!!

Bitte nachfolgende Änderung beachten!

Nach Redaktionsschluss unseres Rundschreibens
5 / 2007 wurde eine Terminänderung notwendig.

Unsere Seminarveranstaltung zum Thema

**„Unternehmensnachfolge –
Lebzeitige Übertragungen und Gestaltungen
von Todes wegen“**

wird am

29. Juni 2007

in den Räumen der Notarkammer stattfinden.
Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem
beigefügten Rundschreiben 5 / 2007.

Wir erfüllen hiermit die traurige Pflicht, das Ableben
unserer Berufskollegen

Achim Enke
Steuerbevollmächtigter

Dipl.-Finanzw.
Günter Ganswindt
Steuerberater

bekanntzugeben.

Wir werden unseren Kammermitgliedern ein ehrendes An-
denken bewahren.

Steuerberaterkammer Brandenburg
Vorstand und Geschäftsführung